

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

1
Städtetag
Nordrhein-Westfalen

An die
Damen und Herren Mitglieder
und stellv. Mitglieder des
Ausschusses für Innere Verwaltung
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Köln-Marienburg, 06.10.1987/bc
Lindenallee 13-17
Postanschrift: 5 Köln 51, Postfach 51 06 20

Aktenzeichen: 10/01-77, 10/50-03
Umdruck-Nr.: A 801

Ruf (02 21) 37 71 1 Durchwahl 37 71 - 3 21
Fernschreiber 8 882617
Sparkasse der Stadt Köln 30202 154
BLZ 370 50 198

An die
Damen und Herren Mitglieder
und stellv. Mitglieder des
Ausschusses für Kommunalpolitik
des Landtags Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich

An den
Innenminister des Landes
Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5

4000 Düsseldorf 1

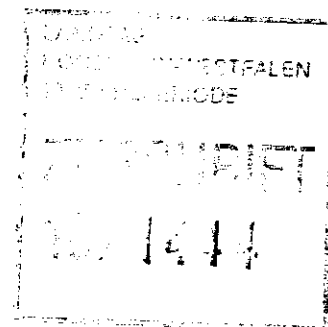
An den
Landesbeauftragten für den
Datenschutz
Elisabethstraße 12

4000 Düsseldorf 1

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Fortentwicklung
des Datenschutzes (GFD)

hier: Regelungen zur Kommunalstatistik

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen für die öffentliche
Anhörung am 10.09.1987 - vom 28.08.1987 Az.: 10/50-03 -



...

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zur öffentlichen Anhörung am 10.09.1987 zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Fortentwicklung des Datenschutzes (GFD) haben wir Vorschläge für die notwendigen datenschutzrechtlichen Regelungen zur Kommunalstatistik angekündigt.

In der Anlage 1 sind diese Regelungsvorschläge, die auch vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen unterstützt werden, zur Kommunalstatistik beigefügt, für die wir um Berücksichtigung bei den anstehenden Beratungen bitten. Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jhr
E. Pappermann

Prof. Dr. Ernst Pappermann

3 Anlagen

- Anlage 1, Regelungsvorschläge zur Kommunalstatistik einschl. Begründung (Umdruck-Nr. A 774)
- Anlage 2, Beispiele für Arbeiten aus der Kommunalstatistik (Umdruck-Nr. A 802)
- Anlage 3, Kurzgutachten: Straße und Hausnummer als Basis kommunalstatistischer Datenverarbeitung (Umdruck-Nr. A 684)

1444/B1

Anlage 1

STÄDTETAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Köln, den 06.10.1987

Aktenzeichen: 10/01-77
Umdruck-Nr. : A 774

Regelungsvorschläge für die
Kommunalstatistik
im Gesetz zur Fortentwicklung
des Datenschutzes

1444/Ci

§ 31

Nutzung von Verwaltungsdaten für die Erstellung von Statistiken

Für die Erstellung von Statistiken dürfen öffentliche Stellen personenbezogene Daten weiterverarbeiten, soweit diese bei der rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben angefallen sind. Die Veröffentlichungen dürfen keine Angaben enthalten, die den Bezug auf eine bestimmte Person zulassen.

§ 31

Nutzung von Verwaltungsdaten für die Erstellung von Geschäftsstatistiken

(1) Soweit Verwaltungsstellen der Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund nicht-statistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Daten erheben oder bei ihnen Daten auf sonstige Weise anfallen, kann die statistische Aufbereitung dieser Daten für Geschäftsstatistiken ganz oder teilweise den für die Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen werden. Veröffentlichungen von Geschäftsstatistiken dürfen keine Angaben enthalten, die den Bezug auf eine bestimmte Person zulassen.

(2) Besondere Regelungen in einer eine Kommunalstatistik anordnenden Rechtsvorschrift bleiben unberührt.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung des § 31 berücksichtigt nicht in ausreichendem Umfang, daß Daten des Verwaltungsvollzugs einerseits für Geschäftsstatistiken der jeweiligen Behörde verwendet werden und andererseits als Datenquelle für die Kommunalstatistik genutzt werden. Wie vergleichbar auch in § 8 BStatG geregelt, kann das Führen derartiger Statistiken an die abgeschottete Statistikstelle übertragen werden. Die vorgeschlagene Regelung dient u.a. der Verwaltungsvereinfachung, da in Fachbehörden kein Personal statistisch geschult und keine statistische Infrastruktur aufgebaut werden muß. Abs. 2 eröffnet den Städten und Gemeinden grundsätzlich die Möglichkeit, Verwaltungsdaten für statistische Zwecke zu nutzen, sofern hierfür eine Rechtsgrundlage vorhanden ist (vgl. auch die Begründung in Anl. 1).

§ 32 a

Kommunalstatistik

(1) Kommunalstatistiken sind Statistiken, die die Kommunen im eigenen Wirkungskreis anordnen und durchführen, um statistische Informationen zur sachgerechten Bewältigung ihrer Aufgaben zu gewinnen. Kommunalstatistik umfaßt auch die Erarbeitung von Statistiken, die aufgrund von Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes geführt werden (Auftragsstatistiken).

Abs. 1 legt fest, daß die Kommunen im eigenen Wirkungskreis eine Kommunalstatistik betreiben können. Eine Definition der Kommunalstatistik ist erforderlich, um die Abgrenzung zur Auftragsstatistik für Bund und Länder zu verdeutlichen, die jedoch gemeinsam in einer Organisationseinheit durchgeführt wird (vgl. auch § 32 i).

(2) Datenquellen der Kommunalstatistik sind:

1. Einzelangaben aus Statistiken, die aufgrund von unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, Gesetzen oder Verordnungen des Bundes (Bundesstatistik) oder des Landes (Landesstatistik) durchgeführt werden.
2. Eigene Erhebungen der Gemeinden und Gemeindeverbände
 - a) ohne Auskunftspflicht
 - b) mit Auskunftspflicht der Betroffenen.
3. Einzelangaben aus dem gemeindlichen Verwaltungsvollzug die
 - a) einmalig übermittelt
 - b) regelmäßig übermittelt werden.

Abs. 2 beschreibt die Datenquellen, derer sich die Kommunalstatistik bedient. Anonymisierte Daten aus allgemein zugänglichen Quellen, wie beispielsweise öffentlich zugänglichen Registern und Verbandsstatistiken sind nicht aufgeführt. Neben den in Nr. 1 genannten Daten aus der Bundes- und Landesstatistik werden von den Kommunen ständig eigene Erhebungen durchgeführt (Nr. 2). In der Anlage 2 "Beispiele für Arbeiten aus der Kommunalstatistik" sind u.a. auch Untersuchungen aufgeführt, deren Datenquellen eigene Erhebungen (Umfragen) der Städte sind. Die Unterteilung der Nr. 2 in Erhebungen ohne Auskunftspflicht und Erhebungen mit Auskunftspflicht der Betroffenen ist deshalb erforderlich, weil sich hieraus unterschiedliche organisatorische und verfahrensmäßige Sicherungsvorkehrungen ergeben können. Die Durchführung von Erhebungen mit Auskunftspflicht kann deshalb geboten sein, weil sie in bestimmten Fällen als das "mildere Mittel" anzusehen ist.

Als 3. Datenquelle für die Kommunalstatistik werden Einzeldatensätze und nicht vollständig anonymisierte Aggregatdaten aus dem Verwaltungsvollzug (Nr. 3) in der Kommunalstatistik benötigt. Auch hierfür sind Beispiele in der Anlage 2 enthalten.

§ 32

Nutzung von Einzelangaben aus der amtlichen Statistik durch Gemeinden und Gemeindeverbände.

(1) Dürfen den Gemeinden und Gemeindeverbänden aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen zur Durchführung eigener statistischer Aufgaben Einzelangaben aus der amtlichen Statistik (Datensätze) für ihren Zuständigkeitsbereich übermittelt werden, so ist dies nur zulässig auf Datenträgern, die zur maschinellen Weiterverarbeitung bestimmt sind.

§ 32 b

Übermittlung von Daten aus der amtlichen Bundes- und Landesstatistik

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik darf den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Durchführung eigener statistischer Aufgaben Einzelangaben aus der Bundes- und Landesstatistik (Datensätze) übermitteln, sofern die anordnende Rechtsvorschrift dies zuläßt.

§ 32 b entspricht weitgehend der Regelung des § 32 Abs. 1 des Gesetzentwurfes. Da Bundesstatistiken auch aufgrund von Rechtsverordnungen durchgeführt werden, darf es nicht unbedingt einer "gesetzlichen Ermächtigung" zur Weiterleitung von Einzelangaben. Der Begriff "für ihren Zuständigkeitsbereich" ist zu eng gefaßt. Die Formulierung sollte an § 16 Abs 5 BStatG angefaßt werden. Die Übermittlung von statistischen Einzelangaben sollte nicht auf das Medium Datenträger beschränkt werden. Wegen des Problems der Datenträgerkompatibilität kann auch eine Übermittlung auf Papier und die Datenübertragung über Leitungen zugelassen werden.

§ 32 c

Anordnung von Kommunalstatistiken

(1) Die Erhebung von Einzelangaben mit Auskunftspflicht und die regelmäßige Übermittlung von Daten aus dem gemeindlichen Verwaltungsvollzug an die für die Kommunalstatistik zuständige Stelle, bedarf der Anordnung durch Satzung.

Die Durchführung von Erhebungen mit Auskunftspflicht und die regelmäßige Übermittlung von geschützten Daten aus dem gemeindlichen Verwaltungsvollzug bedarf einer Anordnung durch Satzung. Abs. 1 enthält eine Ermächtigung zur Anordnung von derartigen Kommunalstatistiken durch Satzung.

(2) Die Erhebung von Einzelangaben ohne Auskunftspflicht und die einmalige Übermittlung von Daten aus dem gemeindlichen Verwaltungsvollzug an die für die Kommunalstatistik zuständige Stelle bedarf der Anordnung durch den Hauptverwaltungsbeamten.

Erhebungen ohne Auskunftspflicht sowie die einmalige Übermittlung von Daten aus dem gemeindlichen Verwaltungsvollzug bedürfen weder einer parlamentsgesetzlichen Ermächtigung, noch regelmäßig einer gemeindlichen Satzung. Derartige Kommunalstatistiken können durch den Hauptverwaltungsbeamten durch begründeter Einzelanweisung angeordnet werden.

§ 32 d

Regelungsumfang von Satzungen und Einzelanweisungen

(1) Die Satzung zur Durchführung einer Erhebung mit Auskunftspflicht muß die Erhebungsmerkmale, die Hilfsmerkmale, die Art der Erhebung, den Berichtszeitraum, den Berichtszeitpunkt, die Periodizität und den Kreis der zu Befragenden bestimmen. Gleiches gilt für die Anordnung einer Erhebung ohne Auskunftspflicht.

In Anknüpfung an § 9 BStatG wird in Abs. 1 der Regelungsumfang von Satzungen und Einzelanweisungen für kommunalstatistische Erhebungen festgelegt.

(2) Die Satzung zur Übermittlung von Einzelangaben des Verwaltungsvollzugs muß die zu übermittelnden Merkmale und die Periodizität der Übermittlung bestimmen. Gleiches gilt für die Anordnung der einmaligen Übermittlung.

In Anknüpfung an § 9 BStatG wird in Abs. 2 der Regelungsumfang von Satzungen und Einzelanweisungen für die Nutzung von Daten des Verwaltungsvollzugs festgelegt.

(3) Für Statistikdateien mit personenbezogenen Daten, die fortgeschrieben werden, sind die gespeicherten Merkmale durch Satzung festzulegen.

In der Begründung zu § 32 Abs. 4 des Gesetzentwurfes wird ausdrücklich ausgeführt, daß "eine Abspeicherung der übermittelten Einzeldaten in Dateien für andere als statistische Nutzung (z.B. Fortschreibung von Gebäude-, Arbeitsstätten- oder Gewerbedateien) unzulässig ist. Gleiches gilt auch für die Zusammenführung der übermittelten Datensätze mit anderen Einzelangaben, durch die ein Personenbezug wiederhergestellt wird." Durch diese Regelung würde die bisherige Tätigkeit der kommunalen Statistikstellen, die noch zu keiner Kritik aus Datenschutzsicht geführt hat, gefährdet. Erst das Führen und Fortschreiben von Dateien beispielsweise über den Wohnungsbestand, über den Gebäudebestand und über den Bestand an Arbeitsstätten versetzt die Kommunen in die Lage, sich umfassende, kontinuierliche sowie laufend aktualisierte Informationen über die Verhältnisse in der Gemeinde zu verschaffen.

Auf die kombinierte Auswertung von Statistiken aus verschiedenen Bereichen ist für die Informationsgewinnung mit dem Ziel, eine ausreichende Daseinsfürsorge für die Bevölkerung zu gewährleisten, notwendig. Wir verweisen auf die Begründung S. 14 ff. dieser Anlage 1.

(4) Eigene Erhebungen mit oder ohne Auskunftspflicht sind nur zulässig, wenn das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik die benötigten statistischen Einzelangaben nicht in dem erforderlichen Umfang übermitteln kann.

Abs. 4 legt einschränkend fest, daß eigene Erhebungen von den Städten und Gemeinden nur durchgeführt werden dürfen, wenn das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik die benötigten statistischen Einzelangaben nicht in dem erforderlichen Umfang übermitteln kann.

§ 32 e
Unterrichtung

Bei Erhebungen mit oder ohne Auskunftspflicht sind die Betroffenen über

§ 32 e bestimmt wie vergl. § 17 BStatG die Unterrichtungspflichten der Erhebungsstellen.

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung,
2. die statistische Geheimhaltung,
3. die Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung,
4. die Trennung und Löschung von Hilfsmerkmalen,
5. die Rechte und Pflichten ggf. eingesetzter Erhebungsbeauftragter,
6. die Bedeutung und den Inhalt von laufenden Nummern und Ordnungsnummern

zu unterrichten.

§ 32 f
Erhebungsbeauftragte

Werden Erhebungsbeauftragte zur Durchführung einer Erhebung mit oder ohne Auskunftspflicht eingesetzt, findet § 14 BStatG in der jeweiligen Fassung Anwendung.

In Anknüpfung an § 14 BStatG wird festgelegt, daß Erhebungsbeauftragte die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten müssen, keine Interessenkollisionen mit der sonstigen beruflichen Tätigkeit vorliegen dürfen und Behebungspflichten von seiten der Erhebungsstelle bestehen. Weiterhin wird auch für Erhebungsbeauftragte das Weiterverwertungsverbot von Statistikdaten codifiziert.

§ 32 g
Behandlung von Hilfsmerkmalen

Hilfsmerkmale sind, soweit die Satzung oder Anordnung nichts anderes bestimmt, zu löschen, sobald bei den Statistikstellen die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und ihre Vollständigkeit abgeschlossen ist. Sie sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühest möglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren. Werden Statistikdateien fortgeschrieben, sind die Hilfsmerkmale von den übrigen Merkmalen zu trennen und durch geeignete Verfahren zu verschlüsseln. Sie dürfen durch Unbefugte nicht ohne einen unverhältnismäßig hohen Aufwand an Arbeitszeit oder Kosten entschlüsselt werden können.

§ 32 g legt das Verfahren zur Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale von Statistiken fest. Grundsätzlich ist bestimmt, daß Hilfsmerkmale unmittelbar nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu löschen sind. Zuvor sind sie zum frühest möglichen Zeitpunkt gesondert aufzubewahren. In Einzelfällen ist es erforderlich, für unterschiedliche regionale Aufbereitungen sowie für die Fortschreibung von Statistikdateien Hilfsmerkmale über den Zeitpunkt des Endes der Vollzählkeits- und Vollständigkeitskontrolle hinaus gespeichert werden. In diesen Fällen ist durch Satzung bzw. durch Anordnung des Hauptverwaltungsbeamten zu regeln, daß die Hilfsmerkmale von den übrigen Angaben zu trennen sind und bei fortdauernder Speicherung zu verschlüsseln sind. Damit ist grundsätzlich eine faktische Anonymisierung i.S. des Bundesverfassungsgerichtsurteils zur Volkszählung 1983 erreicht.

§ 32 h
Geheimhaltung

(2) Datenträger dürfen nur den für die Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände übermittelt werden, die organisatorisch und räumlich von den anderen Verwaltungsstellen der Körperschaft getrennt, gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend geschützt und mit eigenem Personal ausgestattet sind, das die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bietet, schriftlich auf das Statistikgeheimnis verpflichtet worden und während der Tätigkeit in der Statistikdienststelle nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut ist.

(3) Die in den Statistikdienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände tätigen Personen dürfen die aus den nach Abs. 1 übermittelten Einzelangaben gewonnenen personenbezogenen Erkenntnisse während und nach ihrer Tätigkeit in der Statistikdienststelle nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verarbeiten oder offenbaren.

(4) Eine Durchführung eigener statistischer Aufgaben i.S. des Abs. 1 liegt nur vor, wenn aus den übermittelten Einzelangaben aufgrund vorgegebener sachlicher Kriterien Zahlensummen (Datenträger) erstellt werden, aus denen kein Bezug auf eine bestimmte Person hergestellt werden kann. Die Speicherung der übermittelten Einzelangaben in Dateien für andere als statistische Nutzungen und ihre Zusammenführung mit anderen Einzelangaben, aus denen ein Bezug zu personenbezogenen Daten hergestellt werden kann, sind unzulässig.

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände, die eigene Erhebungen mit Auskunftspflicht durchführen oder regelmäßig Daten aus dem gemeindlichen Verwaltungsvollzug für statistische Zwecke nutzen, haben die Einzelangaben geheimzuhalten und zu diesem Zweck eine für die Durchführung statistischer Aufgaben zuständige Stelle einzurichten. Diese ist organisatorisch und räumlich von den anderen Verwaltungsstellen der Körperschaft getrennt, gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend geschützt und mit eigenem Personal auszustatten, das die Gewähr für die Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bietet, schriftlich auf das Statistikgeheimnis verpflichtet worden und während der Tätigkeit in der Statistikstelle nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, die auf den einzelnen gerichtet sind, betraut ist. Die Maßnahmen zur Sicherstellung der informationellen Gewaltenteilung sind durch Satzung festzulegen.

(2) Die in den Kommunalverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände mit statistischen Aufgaben befaßten Personen dürfen die aus erhobenen oder übermittelten Einzelangaben gewonnenen personenbezogenen Erkenntnisse während und nach ihrer statistischen Tätigkeit nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verarbeiten oder offenbaren.

(3) Die Zusammenführung von Einzeldaten aus Kommunalstatistiken oder solcher Einzeldaten mit anderen Daten zum Zwecke der Herstellung eines Personen-, Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenbezugs außerhalb der Aufgabenstellung der Kommunalstatistik ist untersagt. § 21 BStatG in der jeweiligen Fassung findet entsprechend Anwendung.

Abs. 1 legt die Voraussetzung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten "Abschottung" und "informationellen Gewaltenteilung" fest. Er orientiert sich an § 32 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes. Angesichts des hohen Stellenwertes, den das Bundesverfassungsgericht diesen Abschottungserfordernissen beigemessen hat, würde es u.U. nicht ausreichen, die entsprechenden Abschottungsmaßnahmen allein durch die Dienstanweisung zu treffen. Abs. 1 enthält deshalb eine Satzungsermächtigung zur Regelung der "informationellen Gewaltenteilung". Der hessische Gesetzgeber hat allerdings auf eine derartige Satzungsermächtigung verzichtet.

Abs. 2 normiert das personenbezogene Zweckentfremdungsverbot entsprechend § 32 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes auch für Daten aus dem Verwaltungsvollzug.

Abs. 3 konkretisiert das Zweckentfremdungsverbot im Falle der gemeinsamen Auswertung von Statistikdateien. § 21 BStatG in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Die Festlegung der Kommunalstatistik auf das Erstellen von Tabellen ist zu streichen.

§ 32 i
Auftragsstatistik

Die für die Durchführung statistischer Aufgaben zuständige Stelle der Gemeinden und Gemeindeverbände ist bei Bundes- und Landesstatistiken örtliche Erhebungs- und Berichtsstelle. Sie ist berechtigt, die erforderlichen Angaben von anderen kommunalen Stellen abzufordern, sofern eine Berichtspflicht der Kommunen festgelegt und durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

Es erweist sich als zweckmäßig, daß die Statistikstellen der Städte und Gemeinden im Falle einer Berichtspflicht oder einer Einschaltung in den Berichtsweg bei Bundes- und Landesstatistiken für die Abgabe der Meldung zuständig sind. Ausnahmen durch Gesetz oder Satzung sind möglich.

§ 32 j
Kontrollvorschriften

(5) Die Übermittlung nach Abs. 1 ist nach Zeitpunkt, Art der übermittelten Daten, Zweck der Übermittlung und Empfänger von der übermittelnden Dienststelle, nach Art und Zeitpunkt der Nutzung von der Dienststelle, die die Daten erhalten hat, aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren.

Die Übermittlung von Einzelangaben nach § 32 b ist nach Zeitpunkt, Art der übermittelten Daten, Zweck der Übermittlung und Empfänger von der übermittelnden Dienststelle, nach Art und Zeitpunkt der Nutzung von der Dienststelle, die die Daten erhalten hat, aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren.

§ 32 j übernimmt die Formulierung des § 32 Abs. 5 des Gesetzentwurfes, die um Kontrollvorschriften bei der Nutzung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug ergänzt sind.

§ 32 k
Gemeinsame Statistikstellen

Soweit Gemeinden keine Statistikstelle nach § 32 h einrichten, können die Aufgaben der Kommunalstatistik durch gemeinsam getragene überörtliche Dienststellen oder die statistischen Dienststellen der Kreise wahrgenommen werden.

§ 32 k ermöglicht, in Form von Gemeinschaften oder bei den Kreisen Dienststellen einzurichten, die die Funktion einer abgeschotteten Statistikstelle übernehmen.

Begründung:

Zu § 31:

Zu Abs. 1:

Die im Entwurf vorgesehene Regelung des § 31 berücksichtigt nicht in ausreichendem Umfang, daß Daten des Verwaltungsvollzugs einerseits für Geschäftsstatistiken der jeweiligen Behörde verwendet werden und andererseits als Datenquelle für statistische Aufgaben genutzt werden.

Die strenge Zweckbindung der Daten im Verwaltungsvollzug verbietet eine Übermittlung personenbezogener Verwaltungsdaten an andere Stellen (als die abgeschottete Statistikstelle) zum Zwecke der kombinierten statistischen Auswertung. Sie verbietet diesen Stellen aber auch, im Gegensatz zur abgeschotteten Statistik, eine Datenhaltung auf Vorrat zum Zwecke (künftiger) kombinierter statistischer Auswertung ebenso wie statistische Auswertungen für andere als die eigenen Verwaltungszwecke.

Deshalb sind gemeindliche Geschäftsstatistiken Statistiken, deren Unterlagen ausschließlich im Geschäftsgang der Behörden der Gemeinden und der Kreise sowie diesen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts anfallen, soweit sie bei der Behörde oder bei der Stelle geführt werden, bei der die Aufzeichnungen vorhanden sind (vgl. § 11 des Hessischen Landesstatistikgesetzes). Das Führen derartiger Statistiken gehört zu den Obliegenheiten der jeweiligen Behörde. Das Führen von Geschäftsstatistiken ist ohne weiteres zulässig. Es bedarf weder einer gesetzlichen Ermächtigung - die vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften sind lediglich deklaratorischer Art - noch ist das Führen derartiger Geschäftsstatistiken etwa nur durch eine abgeschottete Statistikstelle zwingend. Es bietet sich daher an, den Begriff der Geschäftsstatistik in diesem Sinne verfassungskonform einzugrenzen und durch die vorgeschlagene Bestimmung einschränkend klarzustellen.

Wie vergleichbar auch in § 8 BStatG geregelt, kann das Führen derartiger Statistiken von der Fachbehörde an die jeweilige abgeschottete Statistikstelle übertragen werden. Diese Verfahrensweise dient u.a. der Verwaltungsvereinfachung dahingehend, daß einzelne Fachbehörden im Falle der Übertragung an die Statistikstelle kein eigenes statistisch geschultes Personal und keine statistische Infrastruktur benötigen. Ob eine Veröffentlichung durch die Fachbehörde oder die Statistikstelle erfolgt, kann offenbleiben, da es sich in jedem Fall um vollständig anonymisierte Daten handelt.

Zu Abs. 2:

Absatz 2 eröffnet den Städten und Gemeinden die Möglichkeit, Verwaltungsdaten für statistische Zwecke - wie beispielsweise Auswertungen zur demographischen Entwicklung aus dem Melderegister - zu nutzen, sofern hierfür eine Rechtsgrundlage vorhanden ist. Dieses Vorgehen ist in der Statistik auf der Ebene von Bund (Beschäftigtenstatistik etc.), Ländern (Straßenverkehrsunfallstatistik etc.) und Gemeinden gängige Praxis

(vergl. auch: Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) BT-Drs. 10/5345 S. 16 und Bericht des Innenausschusses zu dem Entwurf des BStatG BT-Drs. 10/6666 S. 9). Das Nähere wird in § 32 a Abs. 2 und § 32 c.

Zu § 32 a - k

Grundsätzliches

Die Gemeinden haben nach Art. 28 II 1 GG und den entsprechenden Bestimmungen der Landesverfassungen das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Der Sinn der gemeindlichen Selbstverwaltung liegt darin, der Gemeinde und ihren Organen die Möglichkeit zu geben, ihre Planungen und Maßnahmen auf die örtlichen Besonderheiten und die gemeindespezifischen Bedürfnisse der Bevölkerung auszurichten. Dies verlangt das Recht, sich die dafür benötigten statistischen Informationen zu beschaffen und sie zu verwerten. Da die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung eine den örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Gemeinde angepaßte Kommunalpolitik durch die Gemeinde, ihre Bürger und ihre Organe ermöglichen soll, müssen die Gründe, die für die Notwendigkeit der staatlichen Statistik angeführt worden sind (vergl. BVerfGE 65, 1), entsprechend auch für die Kommunalstatistik gelten. Das gilt jedenfalls für größere Städte und für Großstädte, die auch in der Vergangenheit eine Kommunalstatistik betrieben haben. Kommunalstatistik ist Voraussetzung für die sinnvolle und verantwortliche Wahrnehmung anerkannter Selbstverwaltungsaufgaben, wie etwa der Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen zum Wohl der Gemeindeeinwohner und der Bauplanung. Um hier sinnvoll planen und gestalten zu können, braucht die Gemeinde die erforderlichen quantitativen Daten, die ihr eben die Kommunalstatistik zur Verfügung stellen kann. Kommunalstatistik schafft die unverzichtbare Voraussetzung dafür, daß die Gemeinde von ihrer Selbstverwaltung überhaupt verantwortlich Gebrauch machen kann. Kommunalstatistik ist ganz allgemein Vorbedingung für die kommunale Planung.

Zu § 32 a Kommunalstatistik:

Abs. 1 legt fest, daß die Kommunen im eigenen Wirkungskreis eine Kommunalstatistik betreiben unabhängig davon, ob damit eine Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Bürger einhergeht. In der Praxis ist festzustellen, daß in Großstädten ein ähnlicher Informationsbedarf besteht wie auf Landes- und Bundesebene. Deshalb sind bereits in der Vergangenheit in zahlreichen Städten eigene Statistikstellen eingerichtet worden, die mit eigenem Personal und in eigenen Räumen tätig sind. Das bedeutet jedoch nicht, daß kleinere Städte und Gemeinden, die bisher keine eigenständige

Statistikstellen eingerichtet haben, keinen statistischen Informationsbedarf haben. Die Instrumente, die genutzt werden, sind lediglich andere als in großen Kommunen. Es ist davon auszugehen, daß von den Trägern der Planungen und Entscheidungen um so mehr und um so tiefer gegliederte statistische Daten benötigt werden, je größer die Einwohnerzahl ist. Je kleiner die Gebietskörperschaft ist, je eher reichen Aggregatdaten in Form von Tabellen, die einen Rückschluß auf das Einzeldatum nicht mehr zulassen, aus. Eine Kommunalstatistik wird jedoch gleichwohl betrieben.

Eine Definition der Kommunalstatistik ist erforderlich, um die Abgrenzung zur Auftragsstatistik für Bund und Länder zu verdeutlichen, die jedoch gemeinsam in einer Organisationseinheit durchgeführt wird (vgl. auch § 32 i).

Abs. 2 beschreibt die Datenquellen derer sich die Kommunalstatistik bedient. Anonymisierte Daten aus allgemein zugänglichen Quellen, wie beispielsweise öffentlich zugänglichen Registern und Verbandsstatistiken sind nicht aufgeführt, da datenschutzrechtliche Regelungen nicht berührt werden. In Nr. 1 sind die Datenquellen aus denen das LDS Einzeldatensätze übermittelt aufgeführt. Hierbei handelt es sich um Statistiken der europäischen Gemeinschaft, der Bundesstatistik gem. § 5 BStatG sowie um Landesstatistiken wie beispielsweise die freiwillige Fremdenverkehrsstatistik in Nordrhein-Westfalen. Diese Statistiken werden in der Regel mit Auskunftspflicht durchgeführt, in einigen Fällen werden Daten auf freiwilliger Basis erhoben.

Von den Kommunen werden ständig eigene Erhebungen durchgeführt. In der Anlage 2 "Beispiele für Arbeiten aus der Kommunalstatistik" sind u.a. auch Untersuchungen aufgeführt, deren Datenquellen eigene Erhebungen (Umfragen) der Städte sind. Die zugehörige Aufgabe, für die diese Statistiken geführt wurden, ist ebenfalls benannt. Die Unterteilung der Nr. 2 in Erhebungen ohne Auskunftspflicht und Erhebungen mit Auskunftspflicht der Betroffenen ist deshalb erforderlich, weil sich hieraus u.U. unterschiedliche organisatorische und verfahrensmäßige Sicherungsvorkehrungen ergeben können. Derzeit werden eigene Erhebungen der Städte und Gemeinden fast ausschließlich ohne Auskunftspflicht durchgeführt. Die Erfahrungen damit sind durchweg als positiv zu bezeichnen. Es kann jedoch erforderlich und verhältnismäßig sein, Erhebungen mit Auskunftspflicht durchzuführen, wenn nur so der Zweck der entsprechenden Statistik, nämlich die Gewinnung von zuverlässigen Daten erreicht werden kann und zudem die Erhebung mit Auskunftspflicht das mildeste Mittel darstellt, d.h. dem Verhältnismäßigkeitsgebot entsprochen wird. Ein Beispiel hierfür könnten in Zukunft Erhebungen sein, die die Kommunen im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgesehenen Erstellung von Mietspiegeln (Wohnbindungsgesetz) durchführen müssen. Sollten sich - wie derzeit zu beobachten ist - immer weniger Haushalte bereiterklären, bei derartigen Erhebungen freiwillig mitzuwirken, so wäre eine Auskunftspflicht deshalb als milderer Mittel anzusehen, weil die Erlangung der entsprechenden sta-

tistischen Informationen aufgrund einer geschichtet gezogenen Stichprobe wesentlich weniger Personen mit der Erteilung von Auskünften belasten würde, als eine freiwillige Umfrage, die bei einem erheblich größeren Befragtenkreis durchgeführt werden müßte. Untersuchungen haben ergeben, daß zum Teil die 5fache Zahl an Befragten erforderlich ist, wenn auf eine Auskunftspflicht verzichtet wird.

Von Arnim führt in seinem Rechtsgutachten "Volkszählungsurteil und Städtestatistik", Köln 1987, S. 74 f. aus:

"Die Bejahung der Zulässigkeit setzt voraus, daß Erhebungsprogramm und Einzelangaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Die Daten müssen von der Kommunalstatistik benötigt werden, und ihre Erhebung darf für die Befragten und Betroffenen nicht unzumutbar sein. Die Bejahung der Erforderlichkeit setzt voraus, daß die Gemeinde sich die Daten nicht auf freiwilliger Basis oder auf andere die Bürger weniger beeinträchtigende Weise beschaffen kann. An der Erforderlichkeit fehlt es auch, wenn die benötigten Daten beim statistischen Landesamt bereits zur Verfügung stehen und den Gemeinden auf Anforderung alsbald zur Verfügung gestellt werden.

Die Verhältnismäßigkeit wird um so leichter zu bejahen sein, je dringender die Kommunalstatistik die Daten für die Bewältigung ihrer Aufgaben benötigt und je weniger sensitiv die Daten sind. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß die Kommunalstatistik einen kleinen Kreis von Datenobjekten und einen kleinen Kreis von bestimmten, wenig sensitiven Merkmalen im allgemeinen besonders dringend benötigt. ... Besonders sensitive, heikle personenbezogene Daten dürften danach für eine Erhebung kaum in Betracht kommen ¹⁾. Dies ist auch deshalb hervorzuheben, weil hier wegen der kommunalspezifischen Gegebenheiten Besonderheiten hinsichtlich der organisatorischen und verfahrensmäßigen Vorkehrungen zur Sicherheit der statistischen Geheimhaltung bestehen können. Diese Grundsätze gelten im übrigen nicht nur zur Wahrung der Bürgerbelange, sondern auch zur Erreichung des Zwecks der Statistik selbst. Die Verlässlichkeit der Statistik hängt von der vertrauensvollen Mitwirkung der Bürger ab ²⁾, die mit dem Grad der Intimität der erhobenen Daten aber tendenziell abnimmt."

Als dritte Datenquelle für die Kommunalstatistik werden Einzeldatensätze und nicht vollständig anonymisierte Aggregatdaten aus dem Verwaltungsvollzug (Nr. 3) in der Kommunalstatistik benötigt. Hierbei gelten die gleichen Voraussetzungen wie für eigene Erhebungen der Gemeinden mit Auskunftspflicht. Von Arnim führt hierzu auf Seite 76 f. folgendes aus:

...

1) Das gilt erst recht für personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen (vergl. § 45 Satz 2 Nr. 1, Satz 3 BDSG).

2) BVerfGE 65, 1 (50 f.).

"Die Daten, die der Erhebungsstelle übermittelt werden, gelangen hier zwar in den Schutzbereich dieser abgeschotteten und auch mit sonstigen organisatorischen und verfahrensmäßigen Sicherungen versehenen Stelle. Insofern könnte fraglich sein, ob wirklich ein Eingriff vorliegt. Andererseits erhöht die statistische Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Geschäftsdateien und sonstigen Quellen das Verfahrens- und Mißbrauchspotential. Die Abschottung und die sonstigen organisatorischen und verfahrensmäßigen Sicherungen der Statistikstelle haben die Funktion, zum Ausgleich einen Schutzwall gegen diese besonderen Gefahren zu errichten. Die Übermittlung der Daten von der kommunalen Vollzugsstelle an die Statistikstelle ist lediglich ein Äquivalent für die unmittelbare zwangsweise Erhebung der Daten beim Bürger und somit ebenfalls ein Eingriff, der den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit i.w.S. zu dienen hat."

Beispiele für die Nutzung von Verwaltungsregistern für städtestatistische Zwecke sind ebenfalls der Anlage 2 zu entnehmen.

Zu § 32 b Übermittlung von Daten aus der amtlichen Bundes- und Landesstatistik

§ 32 b entspricht weitgehend der Regelung des § 32 Abs. 1 des Gesetzentwurfes. Gem. § 5 Abs. 2 BStatG kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung Bundesstatistiken anordnen, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Es ist durchaus denkbar, daß auch Daten dieser Statistiken an die Kommunen mit abgeschotteten Statistikstellen übermittelt werden sollen. Es bedarf also nicht unbedingt "gesetzlicher Ermächtigungen" zur Weiterleitung von Einzelangaben, wie in § 31 Abs. 1 des Gesetzentwurfs bestimmt, sondern die Ermächtigung kann auch in einer anderen Form von Rechtsvorschrift erfolgen.

Der Begriff Übermittlung von Daten "für ihren Zuständigkeitsbereich" ist zu eng gefaßt. Die landesgesetzliche Regelung darf nicht enger gefaßt werden, als die entsprechende Regelung im Bundesgesetz (§ 16 Abs. 5 BStatG). Danach ist der Umfang der zu übermittelnden Daten an das die Bundesstatistik anordnende Gesetz geknüpft.

Die Übermittlung von statistischen Einzelangaben aus der amtlichen Statistik an den Kommunalbereich sollte weiterhin nicht auf eine Übermittlung auf Datenträgern beschränkt werden (u.a. wegen des Problems der Datenträgerkompatibilität). Stattdessen sollten auch Übermittlungen auf Papier und Datenübertragungen über Leitungen zugelassen werden, wenn ansonsten die erforderlichen Voraussetzungen bei den kommunalen Statistikstellen erfüllt sind und der übermittelte Datenbestand inhaltlich nicht über den des Datenträgeraustausches hinausgeht.

Zu § 32 c Anordnung von Kommunalstatistiken

Abs. 1 ermächtigt die Kommunen, Satzungen zum Zwecke der Durchführung von Erhebungen mit Auskunftspflicht (§ 32 a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) zu erlassen. Gleiches gilt für die

regelmäßige Übermittlung von geschützten Daten aus dem gemeindlichen Verwaltungsvollzug an die Statistikstelle. Eine Datenverarbeitung i.S. dieses Gesetzes für statistische Zwecke stellt eine Beschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dar und bedarf gemäß der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 15.12.1983 "nach Art. 2 Abs. 1 GG - wie in § 6 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes auch zutreffend anerkannt worden ist - einer (verfassungsmäßigen) gesetzlichen Grundlage". Diese muß dem "rechtstaatlichen Gebot der Normenklarheit" entsprechen, d.h. die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen müssen "klar für den Bürger erkennbar" sein (vergl. BVerfGE 65, 1 (44) unter Verweis auf E 45,400 (420)).

Im Falle von Erhebungen mit Auskunftspflicht und der regelmäßigen Übermittlung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug reicht die Generalermächtigung zum Erlaß von Satzungen (§ 4 GGO NW) nach herrschender Auffassung nicht aus. Der Grad der Bestimmtheit der gesetzlichen Ermächtigung für den Erlaß von Satzungen darf allerdings geringer sein als bei der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen.

Dies gilt in jedem Fall für Erhebungen, die von den Kommunen mit Auskunftspflicht durchgeführt werden. Im Hinblick auf die Nutzung von sonstigen Verwaltungsregistern der Gemeinden in den Statistikstellen, hat sich bisher keine einheitliche Rechtsauffassung durchgesetzt. Im Interesse der Klarstellung ist jedoch eine entsprechende landesgesetzliche Ermächtigung zu befürworten.

Abs. 2 regelt die Anordnung von Erhebungen ohne Auskunftspflicht (§ 32 a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) sowie die einmalige Übermittlung von Daten aus dem gemeindlichen Verwaltungsvollzug (§ 32 a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a).

Erhebungen ohne Auskunftspflicht stellen den Regelfall in der Praxis der durchgeführten Kommunalstatistik dar. Sie sind deshalb erforderlich, weil in den verschiedenen Bereichen der kommunalen Planung entsprechende Datengrundlagen nicht in dem benötigten Umfang aus den amtlichen Statistiken gewonnen werden können. Im Gegensatz zu statistischen Erhebungen mit Auskunftspflicht, haben diese Erhebungen eher den Charakter von Umfragen, die auf freiwilliger Basis durchgeführt werden und deshalb zu keinem Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung führen. Deshalb können auch die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht aus dem Eingriffscharakter der Zwangsbefragung abgeleitet hat, für freiwillige Erhebungen nicht gelten. Diese Feststellung bezieht sich sowohl auf die materiellen Anforderungen (Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Erhebung) als auch auf die organisatorischen Anforderungen (abgeschottete Statistikstelle) und auf den Gesetzesvorbehalt.

Die Anordnung von kommunalstatistischen Umfragen auf freiwilliger Basis bedarf deshalb weder einer parlamentsgesetzlichen

Ermächtigung noch regelmäßig einer gemeindlichen Satzung. Vor allem können freiwillige Umfragen auch solche Gemeinden durchführen, die über keine abgeschottete Statistikstellen i.S. der strengen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts verfügen. Allerdings muß auch hier Vorsorge getroffen sein, daß die Zusicherungen, die dem Befragten gegeben werden, auch eingehalten werden (vgl. auch § 32 h Abs. 2).

Gleiches gilt für die einmalige Übermittlung von Daten aus dem gemeindlichen Verwaltungsvollzug auch in den Fällen, in denen es sich um geschützte Daten handelt.

Die Durchführung von derartigen Kommunalstatistiken kann durch den Hauptverwaltungsbeamten mit begründeter Einzelanweisung angeordnet werden.

§ 32 d Regelungsumfang von Satzungen und Einzelanweisungen

Abs. 1 beschreibt den Regelungsumfang bei kommunalstatistischen Erhebungen. In Anknüpfung an § 9 BStatG wird festgelegt, daß die Satzung zur Durchführung einer Erhebung mit Auskunftspflicht bzw. die Anordnung des Hauptverwaltungsbeamten zur Durchführung einer freiwilligen Umfrage die Erhebungsmerkmale, die Hilfsmerkmale, die Art der Erhebung, den Berichtszeitraum, den Berichtszeitpunkt, die Periodizität und den Kreis der zu Befragenden zu bestimmen hat, um dem Bestimmtheitsgebot Rechnung zu tragen.

Entsprechendes gilt für Satzungen und Anordnungen, die eine Nutzung von Daten des Verwaltungsvollzugs in den Statistikstellen vorsehen (Abs. 2).

Eine Regelung wie in Abs. 3 ist im Gesetzentwurf der Landesregierung nicht enthalten, in der Begründung zu Abs. 4 wird dagegen ausdrücklich ausgeführt, "daß eine Abspeicherung der übermittelten Einzelangaben in Dateien für andere als statistische Nutzung (z.B. Fortschreibung von Gebäuden-, Arbeitsstätten- oder Gewerbedateien) unzulässig ist. Gleiches gilt auch für die Zusammenführung der übermittelten Datensätze mit anderen Einzelangaben, durch die ein Personenbezug wieder hergestellt wird." In der jetzigen Fassung könnte diese Vorschrift so interpretiert werden, daß der Aufbau statistischer Informationssysteme mit der Speicherung und Fortschreibung von Einzelangaben und einer zusammenfassenden Darstellung von Ergebnissen auch über verschiedene Fachbereiche unzulässig ist. Dadurch würde die bisherige Tätigkeit der kommunalen Statistikstellen, die noch zu keiner Kritik aus Datenschutzsicht geführt hat, gefährdet. Wir verweisen auf die Anlage 2 "Beispiele für Arbeiten aus der Kommunalenstatistik".

Das Führen und Fortschreiben von Dateien ist eine Grundvoraussetzung für die kommunalstatistische Arbeit. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Volkszählungsurteil festgestellt:

...

"Wenn die ökonomische und soziale Entwicklung nicht als unabänderliches Schicksal hingenommen, sondern als permanente Aufgabe verstanden werden soll, bedarf es einer umfassenden, kontinuierlichen sowie laufend aktualisierten Information über die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zusammenhänge. ...

Es gehört zum Wesen der Statistik, daß die Daten nach ihrer statistischen Aufbereitung für die verschiedensten, nicht von vornherein bestimmbarren Aufgaben verwendet werden sollen; demgemäß besteht auch ein Bedürfnis nach Vorratsspeicherung." (Vergl. BVerfGE 65, 47).

Erst das Führen und Fortschreiben von Dateien beispielsweise über den Wohnungsbestand, über den Gebäudebestand und über den Bestand an Arbeitsplätzen versetzt die Kommunen in die Lage, sich umfassende, kontinuierliche sowie laufend aktualisierte Informationen über die Verhältnisse in der Gemeinde zu verschaffen. In welchem Umfang derartige Informationen zusammengestellt und in periodischen Veröffentlichungen publiziert werden, ist der Tab. 3/4 der Anlage "Beispiele für Arbeiten aus der Kommunalstatistik" zu entnehmen.

Auch die kombinierte Auswertung von Statistiken aus verschiedenen Bereichen ist für die Informationsgewinnung, mit dem Ziel eine ausreichende Daseinsvorsorge für die Bevölkerung zu gewährleisten, notwendig. Bei den Beratungen zum Bundesstatistikgesetz im Herbst 1986 ist dieses Grundprinzip anerkannt worden. In der amtlichen Statistik werden gem. § 13 Adreßdateien geführt, die den Zweck haben, bei Bundesstatistiken statistische Zuordnungen, Zusammenführungen und Auswertungen von Daten verschiedener Quellen zu ermöglichen (vergl. § 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b BStatG). Um zu verhindern, daß durch die Verbindung von Statistikdaten in den statistischen Ämtern und vorhandenen weiteren Informationen Teilabbilder der Persönlichkeit, die mit der Würde des Menschen nicht vereinbar sind, entstehen, wurde in § 21 BStatG 1987 ein "Verbot der Reidentifizierung" codifiziert. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat dieser Regelung zugestimmt. Um auch im kommunalen Bereich bezüglich des Reidentifizierungsrisikos eine klare Regelung zu schaffen, wird im vorgeschlagenen § 32 h Abs. 3 auf § 21 BStatG in der jeweiligen Fassung Bezug genommen.

Zur Notwendigkeit auch bei der Kommunalstatistik derartige Statistikdateien ggf. adreßscharf fortzuschreiben und, wenn auch verschlüsselt, mit dem regionalen Bezug Straße und Hausnummer zu verarbeiten, wird auf das in der Anlage 3 beigefügte Kurzgutachten "Straße und Hausnummer als Basis kommunalstatistischer Datenverarbeitung" verwiesen. Das die Speicherung von Statistikdaten mit dem räumlichen Bezug Straße und Hausnummer für den Bürger auch das mildere Mittel bei der Informationsbeschaffung darstellen kann, zeigt die Möglichkeit von repräsentativen Haushaltsbefragung zur Erstellung von Mietspiegeln (s. S. 9 f. des Kurzgutachtens). Grundsätz-

lich ist festzustellen, daß die gemeinsame Auswertung von Statistiken die Zahl der Erhebungen, die durchgeführt werden, wesentlich reduziert. Erst die gemeinsame Auswertung von Bevölkerungsdaten und Gebäudedaten gestattet beispielsweise eine Aussage über die Verteilung der Altersgruppen der Wohnbevölkerung auf den Wohnungsbestand unterschiedlichen Baualters. Entsprechende Datengrundlagen könnten alternativ nur durch eine Volkszählung bzw. für Regierungsbezirke durch den Mikrozensus erhoben werden (vergl. S. 4 ff. des Kurzgutachtens). Eine Vergrößerung des Regionalbezugs in Statistikdateien auf Ebene von Blockseiten macht derartige Auswertungen unmöglich und ist deshalb abzulehnen.

Abs. 4 legt einschränkend fest, daß eigene Erhebungen von den Städten und Gemeinden nur durchgeführt werden dürfen, wenn das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik die benötigten statistischen Einzelangaben nicht in dem erforderlichen Umfang übermitteln kann.

Zu § 32 e Unterrichtung

§ 32 e bestimmt, daß die zu Befragenden einer nach § 32 c Abs. 1 angeordneten Statistik aufzuklären und zu belehren sind (vergl. § 17 BStatG).

Zu § 32 f Erhebungsbeauftragte

§ 32 f bestimmt unter Bezugnahme auf § 14 BStatG 1987, daß ggf. eingesetzte Erhebungsbeauftragte die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten müssen und nicht eingesetzt werden dürfen, wenn eine Interessenkollision mit ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit vorliegt. Weiterhin ist festgelegt, daß auch für Erhebungsbeauftragte das Weiterverwertungsverbot von Statistikdaten gilt. Erhebungsbeauftragte sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren, haben Anweisungen der Erhebungsstelle zu befolgen und sich bei ihrer Tätigkeit auszuweisen.

Zu § 32 g Behandlung von Hilfsmerkmalen

§ 32 g legt das Verfahren zur Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale von Statistiken fest. Grundsätzlich ist bestimmt, daß Hilfsmerkmale unmittelbar nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu löschen sind. Sie sind vor der Löschung zum frühest möglichen Zeitpunkt von den Erhebungsmerkmalen zu trennen und gesondert aufzubewahren (vergl. § 12 Abs. 1 BStatG). Durch Satzung (in den Fällen von Erhebungen mit Auskunftspflicht) oder Anordnung durch den Hauptverwaltungsbeamten (bei Erhebungen ohne Auskunftspflicht), kann festgelegt werden, daß sie über den Zeitpunkt des Endes der Vollzählkeits- und Vollständigkeitskontrolle hinaus gespeichert werden. Dies ist bei Daten erforderlich, für die unterschiedliche regionale Aufbereitungen, beispielsweise nach nicht-administrativen Gebietseinheiten, zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen sind.

Die Diskussion im Innenausschuß des deutschen Bundestages zu den vergleichbaren Regelungen der §§ 10 und 12 des Bundesstatistikgesetzes nahm einen breiten Raum bei der Beratungen ein. (Vergl. Bericht des Innenausschusses ... zum BStatG, Bt-Drs. 10/6666, S. 9 ff.)

Im Ergebnis bestand mit Blick auf die Informationsinteressen der Kommunen aber auch des Bundes, der Länder und der Forschung Einigkeit darüber: "Die Blockseite sei das Minimum dessen, was im Grundsatz festgeschrieben werden sollte." Nach der Zuordnung der Daten sollen die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer gelöscht werden. Gleichzeitig wurde jedoch anerkannt, "... daß mit der Regelung die Möglichkeit eröffnet werde, im Einzelfall anders zu entscheiden."

Die erforderlichen Regelungen zur Nutzung von Hilfsmerkmalen im Rahmen der Bundesstatistik sind für das Führen der "Kartei im Produzierenden Gewerbe" bereits im Bundesstatistikgesetz enthalten.

Die Kommunen führen beispielsweise zum Zwecke der Wohnungsmarktbeobachtung Gebäudebestandsstatistiken. Die Grunddaten hierfür liefert in der Regel die amtliche Statistik. Ergänzende Informationen zu den Energieträgern für Heizungsanlagen werden jedoch mit Hilfe von eigenen Erhebungen gewonnen. Für die Auswertung müssen Ergänzungs- und Fortschreibungsangaben den zu ergänzenden bzw. fortzuschreibenden Daten in eindeutiger Weise zur Verarbeitung zugeführt werden. So müssen neue Informationen über die verwendeten Energieträger mit den bereits gespeicherten Gebäudedaten in Verbindung gebracht werden können. Dies ist nur über eine Zuordnung über das regionale Gliederungskriterium Straßename und Hausnummer möglich. Zur Bedeutung von Straße/Hausnummer für die Kommunalstatistik wird auf das in der Anlage 3 beigefügten Kurzgutachten "Straße und Hausnummer als Basis kommunalstatistischer Datenverarbeitung" verwiesen (s. hier S. 14 ff.).

Auch im Falle der Übermittlung von Einzeldatensätzen aus dem gemeindlichen Verwaltungsvollzug kann es erforderlich sein, vorübergehend oder auch auf Dauer einen Regionalbezug Straße und Hausnummer, zu speichern.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem Urteil vom 15.12.1983 mit der kleinräumigen Gliederung von Daten befaßt und festgestellt:

"Im kommunalen Bereich sind die Grenzen statistischer Nutzen fließend. Darunter werden nicht nur herkömmliche Tabellenwerke verstanden, sondern auch Spezialaufbereitungen für Planungszwecke, die bei kleinräumigem Bezug - wegen des besonders großen Zusatzwissens der Kommunen - leicht an die Grenze der Deanonymisierung stoßen. Gemeindliche Statistik wird insoweit heute weitgehend als 'Stadtentwicklung' oder 'Stadtentwicklungsforschung' verstanden." (Vergl. BVerfGE 65, 68 f.).

Daraus zieht das Bundesverfassungsgericht aber nicht etwa die Konsequenz, derartige gemeindliche Statistik sei deshalb unzulässig, weil man "bei kleinräumigem Bezug - wegen des besonders großen Zusatzwissens der Kommunen - leicht an die Grenze der Deanonymisierung" könne. Das Bundesverfassungsgericht unterstreicht vielmehr, daß der Gesetzgeber in solchen Fällen besonders nachdrücklich für eine informationelle Gewaltenteilung durch organisatorische Vorkehrungen treffen müsse:

"Gerade wenn sich die Angaben - wie im gemeindlichen Bereich - auf kleine Personengruppen beziehen, muß der Gesetzgeber für organisatorische Vorkehrungen sorgen, welche die vorgesehene Zweckbindung garantieren. Dazu ist Trennung der Kommunalstatistik von anderen Aufgabenbereichen der Gemeinden und ihrer Verbände ('Informationelle Gewaltenteilung') unerläßlich." (Vergl. BVerfGE 65, 1 (69))

Danach ist im kommunalen Bereich Statistik auch dann verfassungsrechtlich zulässig, wenn eine vollständige Anonymisierung schwierig oder unmöglich ist. Der im Urteil verwendete Begriff der "faktischen Anonymisierung" steht im Gegensatz zur absoluten Anonymisierung und meint relative Anonymisierung.

Es muß die sozialstaatlich erforderliche Planung auch im kleinräumigen kommunalen Bereich ermöglicht und gleichzeitig eine möglichst frühzeitige und möglichst weitgehende Anonymisierung gesichert werden, also keine absolute Anonymisierung, sondern nur eine unter den ggb. Umständen mögliche. Eine solche wird den Belangen des Grundrechtsträgers auch durchaus gerecht, wenn gleichzeitig eine wirksame Abschottung garantiert ist, was durch die Regelung in § 32 h sichergestellt wird.

§ 32 g bestimmt daher, daß die Hilfsmerkmale (insbesondere Straße und Hausnummer) von den übrigen Angaben zu trennen und bei fortdauernder Speicherung zu verschlüsseln sind.

Zur Verschlüsselung kommen in Betracht:

- Die Ersetzung des Straßennamens durch den Straßenschlüssel. Dies trägt bereits zur Anonymisierung bei. Wird hierbei der Straßenschlüssel noch gegenüber dem in der Verwaltung üblichen verändert, so sind die Basisdaten bereits weit stärker anonymisiert als dies durch die Vergrößerung mit Hilfe der Blockseite möglich wäre.
- Straße und Hausnummer können ohne Beeinträchtigung der Feinkörnigkeit durch Koordinaten ersetzt werden. Werden die Koordinaten außerdem durch nicht runde Maßstabsfaktoren,

...

Verschiebung des Ursprungs in der X- bzw. Y-Richtung oder Drehung verändert, so ist eine Entschlüsselung allenfalls über die Kenntnis des gesamten Dateiinhalts und über eine aufwendige graphische Datenverarbeitung denkbar.

- Schließlich können Straße und Hausnummer in einer von den Sachdaten getrennten Datei verwaltet werden, wenn eine laufende Nummer die Zusammenführung bei Bedarf gewährleistet.

Damit ist grundsätzlich eine faktische Anonymisierung i.S. des Bundesverfassungsgerichts erreicht (vergl. auch Hans-Herbert v. Arnim, Volkszählungsurteil und Städtestatistik, Reihe H, DST-Beiträge zur Statistik und Stadtforschung, Heft 32, Seite 64 ff.).

Zu § 32 h Geheimhaltung

Abs. 1 legt die Voraussetzung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten "Abschottung" und "informationellen Gewaltenteilung" fest. Er orientiert sich an § 32 Abs. 2 des Gesetzentwurfes. Zur Begründung wird auf die Ausführungen in der Begründung zum Gesetzentwurf verwiesen.

Während sich § 32 Abs. 2 des Gesetzentwurfes lediglich auf die Übermittlung von Einzeldatensätzen aus der amtlichen Statistik bezieht, ist es erforderlich, diese Vorschriften auch auf die Verarbeitung von Daten aus eigenen Erhebungen mit Auskunftspflicht (§ 32 a Abs. 2 Nr. 2 b) und Daten aus dem gemeindlichen Verwaltungsvollzug, die regelmäßig übermittelt werden (§ 32 a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b), anzuwenden. Auch in diesen Fällen sind verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, damit der Gefahr der Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegengewirkt wird.

Angesichts des hohen Stellenwertes, den das Bundesverfassungsgericht der "informationellen Gewaltenteilung" beigemessen hat, würde es nicht ausreichen, die entsprechenden Abschottungsmaßnahmen allein durch Dienstanweisungen zu treffen. Deshalb enthält Abs. 1 eine Satzungsermächtigung zur Regelung der "informationellen Gewaltenteilung" (Organisationssatzung).

Abs. 2 normiert das personenbezogene Zweckentfremdungsverbot für Daten, die für statistische Zwecke erhoben oder übermittelt worden sind. Die Formulierung lehnt sich an § 32 Abs. 3 des Gesetzentwurfs an. Das Zweckentfremdungsgebot gilt auch für Erhebungen ohne Auskunftspflicht, bei denen die statistische Geheimhaltung zugesichert wurde.

Abs. 3 konkretisiert das Zweckentfremdungsverbot im Falle der gemeinsamen Auswertung von Statistikdateien. § 21 BStatG in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Die Festlegung der Kommunalstatistik auf das Erstellen von "Zahlensummen (Tabel-

len)" und damit das Verbot der Speicherung von Statistikdaten auf elektronischen Datenträgern oder in Form von Graphiken sowie das Bilden von Kennziffern, Quoten etc. entspricht nicht dem Stand der Entwicklung und ist deshalb zu streichen.

Zu § 32 i Auftragsstatistik

§ 32 i bestimmt, daß die Statistikstellen der Städte und Gemeinden im Falle der Berichtspflicht bei Bundes- und Landesstatistiken für die Abgabe der Meldung zuständig sind. Gleiches gilt auch, wenn die Gemeinden in den Berichtsweg von amtlichen Statistiken eingeschaltet sind, wie beispielsweise im Falle der Aggrarberichterstattung. Das Verfahren bietet sich an, weil zum einen in den Statistikstellen der notwendige Sachverstand vorliegt und zum anderen die Trennung von Statistik und sonstigem Verwaltungsvollzug auch in der Erhebungsphase gewährleistet werden kann. Ausnahmen, die durch Gesetz oder Satzung bestimmt sind, bleiben unberührt.

Zu § 32 j

§ 32 j übernimmt die Formulierung des § 32 Abs. 5 des Gesetzesentwurfes. Ergänzend ist bestimmt, daß auch die Übermittlung von geschützten Daten aus dem gemeindlichen Verwaltungsvollzug aufzuzeichnen ist, damit eine sachgerechte Kontrolle ermöglicht wird.

Zu § 32 k:

Auch Gemeinden, die keine abgeschottete Statistikstelle unterhalten, muß die Möglichkeit eröffnet werden, sich die notwendigen statistischen Informationen aus der Statistik des Bundes und Landes bzw. aus ihrem Verwaltungsvollzug zu beschaffen. Hierzu könnten in Form von Gemeinschaften oder bei den Kreisen, Dienststellen eingerichtet werden, die vom übrigen Verwaltungsvollzug getrennt sind.

Beispiele für Arbeiten aus der Kommunalstatistik

<u>Titel der Untersuchung*</u>	<u>Inhalt</u>	<u>zugehörige Aufgabe</u>
Stadt Köln		
1. Bundesweite Repräsentativerhebung zur Imageposition Kölns und Nürnberg 1980 (U)	Wohnverhältnis, Besuch von Großstädten, persönliche Interessen, Einstellungen	Allgemeine Daseinsvorsorge, Imageuntersuchung
2. Ältere Menschen in Köln 1980 (U)	Wohnverhältnis, Aktivitäten, Zeitbudget, Kontakte, Einstellungen	Offene Altenhilfe der Stadt Köln
3. Behinderte im Stadtverkehr 1980 (U)	Verkehrsmittelnutzung, Kontakte, Besuch öffentlicher Einrichtungen, Behindertenfahrtdienst	Sozialplanung, Behindertenfahrtdienst der Stadt Köln
4. Theater der Welt 1981 (U)	Besuch des Theaterfestivals, kulturelles Interesse, Zusatzfragen an Besucher von außen	Wirtschaftsförderung, Kulturplan der Stadt Köln
5. Deutsche und Ausländer in Köln 1981 (U)	Verhaltensweisen, Beurteilung der Wohngegend, Kontakte zu Ausländern, Meinung zu Integrationsmaßnahmen	Allgemeine Daseinsvorsorge, Einrichtung des Ausländerbeirates
6. Befragung zu kulturellen Großveranstaltungen 1981 und 1982 (U)	Beurteilung der Ausstellungen, kulturelles Interesse, Verkehrsmittelnutzung, Übernachtungen, Besuch von Gaststätten	Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehrsförderung, Kulturplanung
7. Meinungen und Urteile über die Energieversorgung und die kommunale Politik 1981 (U)	Wohnungsversorgung und -ausstattung, Einstellungen zu Energien, Kenntnis und Beurteilung Kölner Politiker	Allgemeine Daseinsvorsorge
8. Energieverwendung und Wohnungsversorgung 1982 (U)	Wohnungsversorgung u. -ausstattung, Umwelt, Modernisierungsmaßnahmen, Umzugspläne	Wohnungsversorgung, Energieplanung

* U = Umfrage
R = Registerauswertung

Titel der Untersuchung	Inhalt	zugehörige Aufgabe
Stadt Köln		
9. Einstellungen der Kölner Bürger zum Umweltschutz 1985 (U)	Wohnsituation, Umweltbelastungen, Meinungen zum Umweltschutz, Verkehrsmittelnutzung, Abfallverhalten	Allgemeine Daseinsvorsorge, Umweltplanung, Abfallvermeidung, Abfallverwertung
10. Befragung von Hallenbadbesuchern 1986 (U)	Anlaß Schwimmbadbesuch, Kontakte im Schwimmbad, Einschätzung verschiedener Leistungen, Verbesserungswünsche	Schwimmbadplanung
11. Kommunaler Mikrozensus am 1986 laufend (U)	Wohnsituation, Umweltprobleme, Aktivitäten, Lebensbedingungen, Meinung zu ÖPNV, Mediennutzung Einkaufsverhalten	Allgemeine Daseinsvorsorge
12. Lebensverhältnisse Kölner Bürger im Rahmenplanungsgebiet Sülz 1987 (U)	Wohnsituation, Stadtteilverbundenheit, Verkehrsberuhigung, Eindrücke zur Umgebung, Verkehrsmittelnutzung. Zusätzlich Passanten- und Geschäftsinhaberbefragung	Rahmenplanung im Stadtteil, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen
13. Abfallvermeidungsprojekt 1987 (U)	Wohnsituation, Umweltgefährdung, Umweltschutz, Einkaufsverhalten, Abfallverhalten. Zusätzlich Befragung von Betrieben in Handel, Handwerk und Industrie	Umweltplanung, Abfallwirtschaftsplanung, insbesondere Entwicklung von Abfallvermeidungskonzepten
14. Kölner Wirtschaftsbericht (R,U)	Beschäftigtenstatistik, Industriestatistik, subjektive Indikatoren der Wirtschaftsentwicklung	Wirtschaftsförderung, Arbeitsmarktberichterstattung
15. Ausländerbericht laufend (R)	Demographie, Wanderungsbilanz, Haushaltsstruktur, Arbeitsmarktberichterstattung, soziale Situation, rechtlicher Status	Allgemeine Daseinsvorsorge, Ausländerbeirat
16. Befragungsergebnisse zu "Sekundärwirkungen kultureller Großveranstaltungen" 1981- 1982 (U)	Bedeutung und Beurteilung von Ausstellungen, Nutzung von öffentl. Verkehrsmitteln bei der Anreise, Übernachtungshäufigkeit, Besuch von Restaurants u. Gaststätten	Allgemeine Daseinsvorsorge

Titel der Untersuchung	Inhalt	zugehörige Aufgabe
Stadt Essen		
1. Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe (R)	Dauer der Arbeitslosigkeit, Altersstruktur, zuletzt ausgeübter Beruf, erlernter Beruf, Dauer des Sozialhilfebezugs 1984	Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 11 ff, 76 ff BSHG), Hilfe in besonderen Lebenslagen (Pflichtaufgabe) (§§ 27 ff BSHG), Gewährleistung der sozialen Infrastruktur (Pflichtaufgabe) (§§ 10, 93, 95 BSHG)
2. Jugend und Freizeit (U)	Verfügbare Zeit, Mobilität, Kenntnis von Jugendeinrichtungen jeweils nach Alter, Geschlecht, Schultyp, soziale Schicht und Wohnort	Außerschulische Jugendarbeit und Jugendberufshilfe (§§ 1 bis 3, 5, 7 - 9 JWG)
3. Der Besuchsverkehr in der Essener Innenstadt, Ergebnisse von Besucherbefragungen in den Jahren 1983 und 1984 (U)	Herkunft, benutztes Verkehrsmittel, Grund des Besuches von Innenstadtbesuchern, Besuchshäufigkeit, Parksituation	Verkehrsplanung, Strukturverbesserung, ÖPNV, Bauleitplanung
Stadt Duisburg		
1. Berufsbildungsbericht 1986 und 1987 (U/R)	Angebot an Nachfrage nach Lehrstellen nach Lehrabschlüssen nach Berufen, Abgänge von allgemein- und berufsbildenden Schulen, Input/Output-Matrix, berufsbildende Maßnahmen	Orientierungshilfe für örtliche Entscheidungsträger, Maßnahmen gegen Jugendarbeitslosigkeit
2. Arbeitsstättenzählungen 1981, 1983, 1985, (U)	Beschäftigtenzahl und -entwicklung nach Wirtschaftszweigen und Orten, Beschäftigung von Frauen, Auszubildende, FuE-Beschäftigung	Wirtschaftsförderung Grunddaten für Entscheidungsträger
3. Junge Duisburger zwischen Schule und Beruf, 1986 u. 1987 (U)	Probleme Jugendlicher beim Übergang von Schule zur Berufsausbildung, von der Berufsausbildung ins Arbeitsleben	Grunddaten zur Situation Jugendlicher, zur Erstellung des Duisburger Berufsbildungsberichtes

<u>Titel der Untersuchung</u>	<u>Inhalt</u>	<u>zugehörige Aufgabe</u>
Stadt Duisburg		
3. Duisburger Bürgerbefragung 1981 - 1987, jährliche Umfrage (U)	Einstellungen und Verhaltensweisen, subjektive Betroffenheit durch kommunalpolitische Entscheidungen und städt. Lebensbedingungen	Allgemeine Daseinsvorsorge, Statistisches Jahrbuch mit subjektiven Indikatoren
4. Kommunale Wahlstatistiken nach Alter und Geschlecht, Ausschuß Wahlforschung (VDSt), (R)	Unterschiede im Wahlverhalten von Jung und Alt, Mann und Frau in 30 Großstädten und für die Bundestagswahlen 1987 und 1983	Wahlforschung, Bundeswahlordnung § 85
Stadt Dortmund		
1. Wohnungsleerstände in Großsiedlungsgebieten der 70er Jahre (Dortmund-Scharnhorst und Dortmund-Nette) 1987 (U)	Befragung von Alt- und Neumieter sowie Weggezogenen: Haushaltsgröße, Staatsangehörigkeit, berufliche Stellung, Größe d. Wohnung, Miethöhe und Bewertungsfragen zur Wohnung, zum Gebäude und zum Wohnumfeld	<u>Stadtentwicklungsplanung</u> : Konzept zur Bekämpfung von Wohnungsleerständen in Bezug zur gesamtstädtischen Wohnungsmarktentwicklung
2. Umwandlungsprozesse im Wohnungsbestand des Kreuzviertels von Miet- in Eigentumswohnungen und Luxusmodernisierungen unter Verdrängung der bisherigen Mieter 1986 (U)	Befragung in den seit 1983 umgewandelten Gebäuden 1. Postalische Befragung der Weggezogenen 2. Mündliche Befragung der dort Wohnenden Fragen zum Haushaltsvorstand und zur Wohnung und je nach Eigentümer oder Mieter ein besonderer Fragenkatalog (einschl. Bewertungsfragen)	<u>Stadtentwicklungsplanung</u> : Eventueller Erlaß einer Erhaltungssatzung gem. § 39 b, Abs. 3, Ziffer 3 BBauG in Verb. mit §§ 4 u. 28 GO NW

<u>Titel der Untersuchung</u>	<u>Inhalt</u>	<u>zugehörige Aufgabe</u>
Stadt Dortmund		
3. Wohn- und Gaststättenbereich Ostwallviertel Altstadtviertel: Erhöhte Lärmbelästigung durch Verdichtung von Gaststätten, welche durch die Vielzahl von Angeboten von der Bevölkerung (vornehmlich junge Leute) stark angenommen werden. 1984 (U)	Wohndauer, Gründe für die Wohnungswahl, Alter, Geschlecht u. berufl. Stellung des HH's Vorstandes, Anzahl der Kfz'e, Garagen und Einstellplätze, Parkplatzprobleme, Gründe der Belästigung	<u>Städtebauplanung:</u> Wohnumfeldverbesserung und Verkehrsberuhigung
Stadt Bochum		
1. Mietspiegel 1985 (U)	Art, Größe, Miete, Ausstattung und Lage von freifinanzierten Wohnungen im Stadtgebiet	Erstellung eines neuen Mietspiegels des Amtes für Wohnungswesen (§ 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (MHRG) vom 18. Dez. 74 in der geltenden Fassung vom 20. Dez. 82)
2. Elternbefragung Gesamtschule (U)	Interesse der Eltern am Gesamtschulbesuch des Kindes in Abhängigkeit von der Entfernung, Ganz-/Halbtagsform und Alter des Kindes	Bereitstellung von Schulanlagen (Pflichtaufgabe), Aufstellung eines Schulentwicklungsplanes, Aufgaben bei der Errichtung, Fortführung, Änderung und Auflösung von Schulen; Bildung von Schulbezirken und Einzugsbereichen (Pflichtaufgabe) (SchVG, SchOG, Richtlinien zur Schulentwicklungsplanung)
Stadt Wuppertal		
1. Umfrage zur Stadtentwicklung 1979 (U)	Themenschwerpunkte: Wohnen, Verkehr, Freizeit, Altenhilfe	Planungsgrundlagen Allg. Daseinsvorsorge
2. Umfrage zur Stadtentwicklung 1986	Themenschwerpunkte: Ausländer, City, Umweltschutz, Erwerbsleben, Wohnen	Planungsgrundlagen City-Konzept
3. Panelbefragung von Jugendlichen zu Schule und Beruf 1984-86 (U)	Übergang von der Schule in Ausbildung/Beruf bzw. von der Ausbildung in den Beruf	Berufsbildungsbericht

Titel der Untersuchung	Inhalt	zugehörige Aufgabe
Stadt Wuppertal		
4. Zoobesucherbefragung 1983 (U)	Anlaß, Häufigkeit, benutztes Verkehrsmittel, Verweildauer, Herkunft, Verbesserungsvorschläge	Ansätze zur Steigerung der Besucherzahlen
5. Analyse von Ausländerakten 1983 (R)	Verweildauer, Veränderung der Rechtsposition, Familienzusammenführung, räumliche und soziale Mobilität	Planungsgrundlagen
6. Befragung von Kindern und Jugendlichen in nachbarschaftsbezogenen Jugendeinrichtungen (U)	Besucherstruktur, Häufigkeit und Dauer des Besuchs sowie Feststellung empirischer Einzugsbereiche	Aufgaben nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt, Jugendhilfeplanung (Pflichtaufgabe) (§ 2 Abs. 2 JWG)
Stadt Oberhausen		
1. Struktur und regionale Verteilung der Familien mit Kindern in Oberhausen am 31.12.1981 (R)	Kinderzahl, Staatsangehörigkeit, Ehepaare mit Kindern, alleinerziehende Familienvorstände	Planung von Kinder- und Jugendeinrichtungen
2. Der Kfz-Bestand in Oberhausen 1971 - 1990 (R)	PKW und LKW Bestand nach Haltergruppen, kleinräumige Verteilung 1971 - 1990	Verkehrslenkung und Sicherung, Verkehrslenkende Mitwirkung im Bereich des ÖPNV (STVG, § 75 STVO, § 32 BOKraft, § 14 PBefG)
Stadt Münster		
1. Kinderreiche Familien in Münster - Ergebnisse einer Befragung von Oktober 1977 (U)	Lebensverhältnisse der kinderreichen Familien, Wohnversorgung, Freizeitverhalten, Kindergartenbesuch, Spielmöglichkeiten	Entscheidungshilfen für Jugend- und Sozialamt sowie freie Träger, Gewährleistung sozialer Infrastruktur
2. Kleinräumige Verteilung der Kraftfahrzeuge nach Standort in Münster 1978, 1980, 1986 (R)	Pkw, Lkw und Motorräder nach Statistischen Bezirken (Stadtteilen)	Ermittlung des Stellflächenbedarfs

<u>Titel der Untersuchung</u>	<u>Inhalt</u>	<u>zugehörige Aufgabe</u>
Stadt Münster		
3. Altenbegegnungsstätten und deren Besucher (U)	Lage und Erreichbarkeit der Altenbegegnungsstätten, Nutzung und Zufriedenheit mit den Angeboten, Ergänzungswünsche	Ermittlung von Grundlagen für den Altenplan
4. Innerstädtische Wanderungen in Münster - Ergebnisse der Wandermotivbefragung 1981 (U)	Ermittlung der Haushaltsgrößen, der Altersstruktur, Wanderungsgründe, Auswahlkriterien für neue Wohnung nach Lage und Größe	Erstellung von Bebauungsplänen, städtebauliche Maßnahmen
5. Der Aaseemarkt als Nahversorgungszentrum der Aaseestadt - Ergebnisse einer Verbraucherumfrage 1983 (U)	Ermittlung der Haushaltsstruktur, Einkaufsverhalten, Inanspruchnahme der Geschäfte nach Sparten, Zufriedenheit mit den Angeboten, Ermittlung von Bedarfslücken	Erhaltung und Stärkung der bestehenden Einrichtungen für die Nahversorgung der Bürger
Stadt Lüdenscheid		
1. Vom Gast zum Mitbürger - die ausländische Bevölkerung in Lüdenscheid (R)	Entwicklung, kleinräumige Verteilung, Kinderanteil, Haushalte, Altersstruktur nach Nationalitäten, Frauenquote und Verweildauer, Beschäftigung	Allgemeine Daseinsfürsorge, Integration Betreuung ausländischer Einwohner
2. Die Beschäftigtenstruktur der Stadt Lüdenscheid (R)	Gesamtentwicklung, Frauen, Ausländer, Teilzeitbeschäftigte, Wirtschaftsabteilungen, Altersstrukturen, Ausbildung, Stellung im Beruf	Wirtschafts- und Verkehrsförderung
3. Nichtwähler in Lüdenscheid seit 1946 (R)	Deutsche Einwohner und Wahlbürger, Struktur der Wahlberechtigten und ihre Auswirkungen, Wahlen nach Arten, Ergebnisse im regionalen und überregionalen Vergleich	Förderung der Teilnahme an demokratischen Prozessen und Entscheidungen

<u>Titel der Untersuchung</u>	<u>Inhalt</u>	<u>zugehörige Aufgabe</u>
Stadt Lüdenscheid		
4. Kraftfahrzeugbestände in der Stadt Lüdenscheid von den Anfängen bis zur Gegenwart (R)	Historische Entwicklung, Bestände nach Arten, Hubraumklassen, Haltergruppen, regionale Verteilung	Verkehrsplanung und -lenkung, ÖPNV, Bauleitplanung
Stadt Leverkusen		
1. Mieten und Wohnverhältnisse in Leverkusen (U)	Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage von Wohnungen im Stadtgebiet	Bestands- und Bestatzungskontrolle einschließlich Mietpreiskontrolle (§§ 2, 3, WObindG)
Stadt Neuss		
1. Versorgungsschwerpunkte in Neuss (U)	Einzelhandelsangebot, Dienstleistungsangebot, Nachfrage nach Verbrauchsgütern, Einschätzung der Versorgungsschwerpunkte durch Verbraucher	Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserung
Stadt Schwerte		
1. Arbeitsstättenzählung 1976	Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen und Stellung im Betrieb, Verpflechtung der Berufspendler	Wirtschaftsförderung, Wirtschaftsplanung

1984 ist untersucht worden, welche Merkmale aus den Bereichen Bevölkerung und Bauwesen in 43 Großstädten der Bundesrepublik (darunter 22 in Nordrhein-Westfalen) regelmäßig in der Gliederung nach Stadtteilen aus den entsprechenden Verwaltungsregistern aufbereitet und veröffentlicht werden.

Die folgenden Tabellen 3/1 bis 3/5 geben einen Überblick, wie vielfältig das Informationsinteresse der Gemeinden ist.

Synopse der periodischen Veröffentlichungen
Tabelle 3/1: Bevölkerungsstand und -struktur (außer Altersstruktur)

Ge- meinde		EW/ Raum ein- h in 1000	periodisch veröffentlichte Merkmale						Ausländer nach ausgewählten Nationalitäten								
lfd Nr.	Kfz Kz.		Be- völ- ke- rung	männ- lich	weib- lich	Fa- mil- ien- st.	Re- li- gi- on	5x6	5x7	GR	YU	TR	I	E	P	MA	NL
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10								
1	B	156	D,A	D,A						B	B	B	B	B			B
2	HH	232	D,A	D,A						B	B	B	B	B	B		B
	HH	9	D,A	D,A						B	B	B	B	B	B		
3	M	35	D,A	D,A			B			B	B	B	B	B			
	M	3	D,A	D,A													
4	K	107	D,A							B	B	B	B	B	B		
	K	12	D,A														
5	E	2	D,A	B		B		B		B	B	B	B	B	B		
6	F	5	D,A	B						B	B	B	B	B	B		
7	DO	4	B	B													
8	D	12	D,A	B						B	B	B	B	B		B	
9	S	4	D,A	D;A"		D;A"		D;A"		B	B	B	B	B			
10	DU	78	D,A							B	B	B	B	B			
	DU	24	D;A"			B"				B"	B"	B"	B"	B"			B"
	DU	12	D;A"							B"	B"	B"	B"	B"			B"
11	HB	6	D,A	B						B	B	B	B	B	B		
12	H	4	D,A							B"	B"	B"	B"	B"			
13	N	2	D,A							B"	B"	B"	B"	B"			
14	BO	13	D,A	D,A		D,A		D,A		B	B	B	B	B			
15	W	39	D,A	D,A													
	W	8	D,A														
16	BI	3	D,A														
17	MA	4	D,A	B													
18	GE	17	D,A	D,A													
19	BN	9	D,A							B	B	B	B	B			
20	WI	11	D,A	B						B	B	B	B	B	B	B	B
21	KA	10	D,A				B										
	KA	4	B														
22	MS	6	B							B	B	B	B	B	B		
23	MG	6	D,A	D,A						B	B	B					B
24	BS	3	D,A	B													
25	KI	4	D,A	D,A													
26	A	6	B"														
27	AC	7	D,A	B			B										
28	OB	9	B	B			B										
29	KR	6	D,A	D,A						B							
30	HL	6	B"														
31	HA	16	D,A	D,A	B		B										
32	KS	8	B	B													
33	SB	3	D,A	B													
	SB	3	D,A	D;A"			B"										
34	MZ																
35	HER	45	D,A	D,A													
36	MH	6	B	B													
37	FR	1	D,A	D,A	D,A		D,A	D,A	D,A								
38	HAM	24	D,A	D,A	B		B	B	B								
	HAM	1	D;A"														
39	SG	27	B	B													
40	LEV	10	B														
41	LU	11	D,A														
	LU	4	B														
42	OS	2	D,A	D,A													
43	NE	5	B	B	B		B										

Spalte 3: durchschnittliche Einwohnerzahl der Raumbezugseinheiten.
Spalte 4 - 10: Jeder Eintrag = period. Veröffentl. von Ergebnissen:
B = Bevölkerung insgesamt * = wohnber. Bevölkerung
D,A = Deutsche u. Ausländer getrennt " = Veröffentl.-per. > 1 Jahr

Synopse der periodischen Veröffentlichungen
Tabelle 3/3: Bevölkerungsbewegung

Veröffentlichung für			Nat. Bev.-Bewegung			Wanderungsbewegung (einschl. Umzüge)															
Gemeinde	Raum einh.	EW/1000	Geborene	Gestorbene	Saldo	Zugezogene/Fortgezogene															
						Über die Stadtgrenze					innerstädtisch					Saldo					
Nr.	Kfz.		m	w	Z	m	w	Z	m	w	Z	m	w	Z	m	w	Z	m	w	Z	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15							
1	B	156	B B B	B B B	B B B	B B B	DADADA	DADADA	DADADA	DADADA	B B B	B B B	DADADA	B B B							
2	HH	9	B	B	B	B B B				B B B	B B B	B B B	B B B	B B B							
3	M	35	DADADA	DADADA	DADADA	DA	DA	DADADA	B	DA	DADADA	DA	DADADA	DA							
4	K	12	B	B	B	DA			DA		DA	DA	DA	DA							
5	E	13	B	B	B	B	B	B	B		B	B	B	B							
6	F	14	DA	DA	DA	B			B		B	B	B	B							
7	DO	32					B	B	DADADA	B		DADADA	DADADA	DADADA							
8	D	12	B	B	B	B B DA	DA	DA	DA	DA	DA	DA B B DA	DA	DA							
9	S	10	DA	DA	DA	DA	DA	DA	DA	DA	DA	DA	DA	DA							
10	DU	12	DA	B	B	B	DA	DA	DA	DA	DA	B	B	DA							
11	HB	6	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B							
12	H																				
13	N	48	DA	B	B	B	DA	DA	DA	DA	B	DA	DA	DA							
14	BO	13	DADADA	DADADA	DADADA	DA	DA	DA	DA	DA	DA	DA	DA	DADADA							
15	W	39	DADADA	DADADA	DADADA	DA	B	B	DA	B	DA	DA	DA	DA							
16	BI	31	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B							
17	MA																				
18	GE	17	DADADA	DADADA	DADADA	DADADA	DADADA	DADADA	DADADA	DADADA	DADADA	DADADA	DADADA	DADADA							
19	BN	74	B B DA	B B DA	B B DA	B B DA															
20	WI	11	DA	DA	DA	DA			DA		DA	DA	DA	DA							
21	KA	10	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B							
22	MS	6	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B							
23	MG	26	B	B	B	DADADA	B	B	B	B	B	DADADA	B	B							
24	BS	6	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B							
25	KI																				
26	A	6	DA	DA	DA		B	B	B	B	B		B	B							
27	AC	7	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B							
28	OB	76	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B							
29	KR	12	DADADA	DADADA	DADADA	DA	DA	DA	DA	DA	DA	DA	DA	DA							
30	HL	6	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B							
31	HA	16	B B DA	DA	DA	DA	DA	B	B	B	B	DA	DA	DA							
32	KS	8	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B							
33	SB	3	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B							
34	MZ																				
35	HER	45	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B							
36	MH	6	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B							
37	FR	5	DADADA	DADADA	DADADA	DADADA	B	B	DADADA	B	DADADA	DADADA	DADADA	DADADA							
38	HAM	24	B B B	B B B	B B B	B B B	DA	DA	DA	DA	DA	DA	DA	DA							
39	SG		B B B	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B	B B B							
40	LEV	10	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B							
41	LU																				
42	OS	7	B	B	B	B	B	B	B	B	DADADA	B	B	DADADA							
43	NE	5	DA	DA	DA	DA			DA		DA	DA	DA	DA							

Spalte 3: Durchschnittliche Einwohnerzahl der Raumbezugseinheiten
 Spalte 4 - 15: Jeder Eintrag = periodische Veröffentlichung von Ergebnissen
 m,w,Z = männlich, weiblich, zusammen; B = Bevölkerung insg.; D,A = Deutsche, Ausländer
 " = Veröffentlichungsperiode > 1 Jahr

Synopse der periodischen Veröffentlichungen
Tabelle 3/4: Gebäude und Wohnungen

Ge- meinde			GEBÄUDE								WOHNUNGEN			
lfd Nr.	Kfz Kz	EW/ Raum ein in 1000	Nichtwohng		Wohngebäude						in Wohngebäuden		ins- ge samt	
			ins- ges.	mit Whg.	ins- ges.	mit ... Wohnungen				1-2	>3	ins- ges.		
			BGFA	BGFA	BGFA	BGFA	BGFA	BGFA	BGFA	BGFA	BGFA	BGFA	BGFA	BGFA
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
1	B	156			B								BGF	
2	HH	74			B								B FA	
	HH	9			B								B FA	
3	M	35											B FA	
4	K	12	F		B F								B F U	
5	E	13	B		B	B	B	B	B	B	B	B	B F	
6	F	5		B	B							B	B	
7	DO	-												
8	D	12	G	B FA	BGFA			F	F			B F	BGFA	
9	S	10			B FA								BGFAU	
10	DU	12	F		B F			B F	B F	B F	F	F	B FA	
11	HB	6			B F								B F	
12	H	4											B	
13	N	2									F		B F	
14	BO	-												
15	W	39	GF	B	BGF	F	F	BGF	F	F	F	BGF	BGF U	
	W	8	GF		GF							GF	BGF U	
16	BI	31		A	A								B FA	
17	BI	3											B	
18	MA	4											B	
18	GE	17	FA	A	B FA	B	B	B	B	B	B		BGFA	
19	BN	9											F	
20	WI	11											B	
21	KA	10	F		B F							F	B F	
22	MS	6	GF	GF	GF	F	F	F	F	RGFA	RGFA	RGFA	B FA	
23	MG	6	GF		GF								GF U	
24	BS	3			B FA								B FA	
25	KI	8											B	
26	A	6	F		F								B F	
27	AC	7											B	
28	OB	9	FA		FA							B	B FA	
29	KR	12	F		BGFA	BGF	BGF	BGF	BGF	BGF	BGF		BGFA	
30	HL	6	F		FA			F	F				FA	
31	HA	16			GFA	GFA							BGFA	
32	KS	-												
33	SB	10						F					B R	
34	MZ	-												
35	HER	-												
36	MH	6			B FA			FA	FA				B FAU	
37	FR	1		B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	
38	HAM	-												
39	SG	-												
40	LEV	10			F								R	
41	LU	-												
42	OS	2	F	B	B F	B	B	B	B				B FA	
43	NE	5											F U	

Spalte 3: Durchschnittliche Einwohnerzahl der Raumbezugseinheiten
 Spalte 4 - 14: jeder Eintrag = periodische Veröffentlichung von Ergebnissen:
 B = Bestand; G = Genehmigungen; F = Fertigstellungen; A = Abbrüche; U = Überhang
 R = Reinzugang; " = Veröffentlichungsperiode > 1 Jahr

Synopse der periodischen Veröffentlichungen
Tabelle 3/5: Wohnungen, Räume, Wohnfläche

Ge- meinde			WOHNUNGEN							RÄUME			WOHN FLÄ- CHE
lfd Nr.	Kfz Kz.	EW/ Raum- ein- in 1000	mit ... Räumen							ins- ge- samt	Kü- chen	aus- serh Whg.	BGFA
			1	2	3	4	5	6	>7				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	B	156	B		B	B	B		B	BGF	B		
2	HH	74	B		B	B	B	B	B	B			
	HH	9											
3	M	35	B FA	B FA	B FA	B FA	B FA	B FA	FA	B			
4	K	12	F	F	F	F	F	F	F	B F			
5	E	13								B F			
6	F	5								B			B
7	DO	-											B
8	D	12	F	F	F	F	F	F		BGF			
9	S	10	B		B	B	B			B FA	B		
10	DU	12	F	F	F	F	F	F	F	F			"
11	HB	6	F		F		F						
12	H	4											
13	N	2											
14	BO	-											
15	W	39	B F	B F	B F	B F	B F	B F	F	B F			
	W	8	B	B	B	B	B	B		B F			
16	BI	31								A			
	BI	3											
17	MA	4	B	B	B	B	B	B	B	B			
18	GE	17	BGF	BGF	BGF	BGF	BGF	BGF	GF	GFA		GF	A
	GE	-	A		A		A						
19	BN	9								F			F
20	WI	11	B	B	B	B	B	B					"
21	KA	10	B		B	B	B	B	B	B	B		F
22	MS	6	F	F	F	F	F	F	F				
23	MG	6											
24	BS	3											
25	KI	8											
26	A	6	B	B	B	B	B	B		B			"
27	AC	7											
28	OB	9	FA	FA	FA	FA	FA	FA	FA	FA			
29	KR	12	BGFA	BGFA	BGFA	BGFA	BGFA	BGFA		BGFA	GF		A
30	HL	6								F			
31	HA	16											BGFA
32	KS	-											
33	SB	10								R			
34	MZ	-											
35	HER	-											
36	MH	6								FA			FA
37	FR	1	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	
38	HAM	-											
39	SG	-											
40	LEV	10								R			
41	LU	-											
42	OS	2											
43	NE	5								F			

Spalte 3: Durchschnittliche Einwohnerzahl der Raumbezugseinheiten
 Spalte 4 - 14: jeder Eintrag = periodische Veröffentlichung von Ergebnissen:
 B = Bestand; G = Genehmigungen; F = Fertigstellungen; A = Abbrüche;
 Ü = Überhang; R = Reinzugang; " = Veröffentlichungsperiode > 1 Jahr

Kurzgutachten
Straße und Hausnummer als Basis
kommunalstatistischer Datenverarbeitung

vorgelegt von
Friedrich von Klitzing

im Auftrag des Deutschen Städtetages

Bonn, Oktober 1986

1444/E2

GLIEDERUNG

	<u>Seite</u>
1. <u>Einführung</u>	1
1.1 Ziel des Gutachtens	
1.2 Begriffe	
- Straße/Hausnummer	
- Blockseite	
- Weitere Begriffe	
1.3 Verdichten von Einzeldaten zu Planungsinformationen	
2. <u>Bedeutung von Straße/Hausnummer für statistische Auswertungen</u>	3
2.1 Daten zusammenführen mittels Straße/Hausnummer	4
2.1.1 Merkmale kombinieren	
2.1.2 Art und Bedeutung der Merkmalskombinationen, die Straße/Hausnummer voraussetzen	
2.1.3 Zusammenführen von gespeicherten Datenobjekten	
2.1.4 Beispielhafte Anwendungsbereiche	
- Örtliche Wohnungsmarktbeobachtung	
- Örtliches Energieversorgungskonzept	
- Mietenspiegel	
2.2 Daten zusammenführen mittels Koordinaten und Straße/Hausnummer	10
2.2.1 Rasterbezogene Umweltdaten	
2.2.2 Fernerkundungsdaten	
2.3 Räumlich Verdichten	12
2.3.1 Baugebiete, Erneuerungsgebiete	
2.3.2 Fußläufige Einzugsbereiche	
2.3.3 Abwassereinzugsgebiete	
2.3.4 Planquadrate	
3. <u>Bedeutung von Straße/Hausnummer für die Fortschreibung kommunalstatistischer Daten</u>	14
4. <u>Bedeutung von Straße/Hausnummer für Stichproben-Erhebungen</u>	17
5. <u>Fazit</u>	18

Abbildungen

1444/F1

1. Einführung

1.1 Ziel des Gutachtens

Die kommunalen Planungs- und Entscheidungsträger benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben statistische Informationen. Aufgabe der Kommunalstatistik ist es, solche Informationen rechtzeitig und problembezogen bereitzustellen. Voraussetzung dafür ist die Vorhaltung einer kommunalstatistischen Datenbasis, in der Daten aus Bundesstatistiken, aus Verwaltungsvollzügen und aus eigenen Erhebungen gespeichert sind. Dabei müssen auch Einzeldaten gespeichert werden. Das ist unstrittig. Es wird jedoch die Frage gestellt, ob dazu eine Datenspeicherung mit Straße/Hausnummer-Bezügen erforderlich ist oder ob der Informationsbedarf auch aus einer kommunalstatistischen Datenbasis gedeckt werden kann, die aus Datenschutzgründen nur Blockseiten-Bezüge enthält.

Im folgenden wird gezeigt, wofür und warum Straße/Hausnummer-Bezüge benötigt werden.

1.2 Begriffe

"Straße/Hausnummer"

Straße und Hausnummer sind auf kommunaler Ebene die wichtigsten Merkmale zur Ortsbezeichnung. Sie werden amtlich vergeben, sind in der Örtlichkeit bezeichnet, werden in Kartenwerken und Adressbüchern nachgewiesen und von Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung zur allgemeinen Adressierung verwendet. Deshalb werden in den Gemeinden fast alle Vorgänge im Verwaltungsvollzug und Erhebungseinheiten in der Statistik auf Straße und Hausnummer bezogen.

Neben dem Straßennamen trägt jede amtlich benannte Straße eine Straßenschlüsselnummer. Nur die Straßenschlüsselnummern, und nicht die Straßennamen sind im allgemeinen in den kommunalstatistischen Dateien enthalten. Ein Referenzverzeichnis zwischen Straßennamen und Straßenschlüsselnummern muß jedoch Bestandteil der kommunalstatistischen Datenbasis sein.

Es wäre denkbar, die Anonymisierung von Straßennamen und Hausnummer weiter zu führen, als dies durch die Einführung des Straßenschlüssels geschieht. Deshalb sei hervorgehoben, daß die folgenden Darlegungen nicht nur für die Bedeutung des Begriffs "Straße/Hausnummer" im engeren Sinne zutreffen.

Unter "Straße/Hausnummer" kann eine beliebige Identifikation für Grundstücke bzw. Gebäude verstanden werden, für die innerhalb der kommunalstatistischen Datenbasis, ggf. unter gesonderten Zugriffsrestriktionen, eine Beziehung zu Straßennamen, Straßenschlüsselnummer und Hausnummer herstellbar ist.

"Blockseite"

Das Gemeindegebiet wird in der Realität durch Straßen, Gleisanlagen, Wasserläufe usw. unterteilt. Die Teilflächen eignen sich zur Analyse und Beobachtung der Stadtstruktur. Das Gliederungssystem heißt "Blockgliederung"; die Teilflächen heißen "Blöcke". Der Begriff "Block" geht darauf zurück, daß den Teilflächen in Innenstädten in der Regel geschlossene

Baublöcke entsprechen; er wird aber auch für Teilflächen mit aufgelockerter Bebauung oder ohne jede Bebauung benutzt.

Für viele Anforderungen, die an die Datenaufbereitung in der Kommunalstatistik gestellt werden, sind die Blöcke zu groß oder zu inhomogen. Deshalb wird mit einer weiteren räumlichen Gliederungsstufe zwischen Straße/Hausnummer und Block gearbeitet: mit der "Blockseite". Die Blockseite ist eine Zusammenfassung von Gebäuden bzw. Grundstücken mit denjenigen Adressen eines Blocks, die gemeinsam zu einer Straßenseite mit gleicher Straßenbezeichnung gehören. Die wörtliche Bedeutung des Begriffs "Blockseite" trifft in anschaulicher Weise bei dicht bebauten Innenstadtdistricten zu; dort entspricht eine Blockseite oft einer Seite eines Gebäudeblocks. Bei aufgelockerter Bebauung, wie sie in Neubaugebieten der letzten Jahrzehnte vorherrscht, ist diese anschauliche Bedeutung meist nicht gegeben; dort sind vielfach baum- und kammartige Erschließungsstraßensysteme mit "Blockseiten" im Inneren der Blockflächen anzutreffen.

Die Gliederung in Blöcke und Blockseiten liefert für die innerstädtische Raumbewertung ein zeitstabiles Skelett der Stadtstruktur. In der kommunalstatistischen Datenverarbeitung sind die einzelnen Blöcke und Blockseiten in der Regel jedoch nicht selbst statistische Aussageeinheiten, sondern Hilfsbausteine zur effektiven Durchführung räumlicher Verdichtungsoperationen.

Kriterien einer Anonymisierung durch räumliche Verdichtung können von Blockseiten und Blöcken konzeptionell nicht optimal erfüllt werden. In Stuttgart haben z. B. 31 % aller bewohnten Blockseiten nur ein oder zwei Hausnummern.

Weitere Begriffe

Daten, die einzelne (ggf. anonymisierte) Personen, Gebäude, Arbeitsstätten oder Grundstücke beschreiben, heißen "Einzeldata".

Personen, Gebäude, Arbeitsstätten, Grundstücke, sind "Datenobjekte". In einer Datenbasis für statistische Auswertung sind Datenobjekte einer bestimmten Kategorie nach einheitlichen Kriterien beschrieben, d.h. jeweils anhand der gleichen "Merkmale", z.B. alle Gebäude anhand der Merkmale "Zahl der Wohnungen" und "Geschoßzahl".

Die gespeicherten Daten für ein spezielles Gebäude sind "Merkmalswerte", z.B. "8 Wohnungen" und "4 Geschoße" für das Gebäude Lindenstraße 17. Die Merkmalswerte eines Objekts sind in der Regel gemeinsam in einem "Datensatz" gespeichert, z.B. die Daten eines Gebäudes in einem Gebäudedatensatz.

Die Daten von Objekten einer bestimmten Kategorie sind in der Regel gemeinsam in einer "Datei" gespeichert, z.B. alle Gebäudedaten bzw. alle Gebäudedatensätze in einer Gebäudedatei.

1.3 Verdichten von Einzeldata zu Planungsinformationen

Aufgabe von Statistik ist es, viele Einzeldata zu möglichst wenigen, auf den Informationsbedarf möglichst genau zugeschnittenen Planungsinformationen zu verschmelzen. Dieser Prozeß wird im folgenden "Verdichten" genannt. Das Verdichten läuft in der Regel über mehrere Stufen sachlichen und räumlichen Verdichtens.

Sachliches Verdichten liegt z.B. vor, wenn aus den Geburtsjahren von Personen die Anzahl der Kinder von 3 bis 6 Jahren ermittelt wird.

Räumliches Verdichten liegt z.B. vor, wenn aus der Zahl der Wohnungen pro Gebäude die Zahl der Wohnungen in einer Blockseite, in einem Block oder in einem Wohnquartier ermittelt wird. Die Begriffe Blockseite und Block charakterisieren oft Zwischenstufen des räumlichen Verdichtens von Einzeldaten zu Informationen für Planungsräume, z.B. für Wohnquartiere. Aus Effektivitätsgründen ist es üblich, auf solchen Zwischenstufen ein gewisses Reservoir vorverdichteter Merkmale auf Vorrat zu speichern. Bei akut auftretendem Informationsbedarf braucht dann u. U. jeweils nur ein Teil der Verdichtungsstufen durchlaufen zu werden. Jedoch zeigt die Erfahrung, daß die nach wenigen Merkmalskombinationen vorverdichteten (= aggregierten) Werte nur erste grobe Aussagen liefern und problembezogenen Informationsbedarf häufig nicht decken können. Ein Rückgriff auf die Einzeldaten und auf Straße/Hausnummer-Bezüge ist daher grundsätzlich unverzichtbar. Die Gründe dafür werden im folgenden ausführlich dargelegt.

2. Bedeutung von Straße/Hausnummer für statistische Auswertungen

Die wichtigsten Planungs- und Entscheidungsaufgaben der Stadtentwicklung, z.B. Aufgaben der Wohnungspolitik und der Stadterneuerung, der Konzeption der örtlichen Energieversorgung und des Umweltschutzes erfordern Daten, die nicht alle aus den Quellen einer Stelle im Rahmen der Geschäftsstatistik gewonnen werden können. So fallen die Daten über Angebote und Nachfragen des Wohnungsmarkts oder der Energieversorgung in verschiedenen Verantwortungsbereichen der Verwaltung an; sie müssen dort jeweils für den statistischen Informationsbedarf der kommunalen Planung erschlossen werden und für Angebots-/Nachfrage-Gegenüberstellungen zusammengeführt werden.

Dabei ist einerseits aus dem Informationsbedarf abzuleiten, für welche Datenobjekte Merkmale aus verschiedenen Quellen zusammenzuführen und zu kombinieren sind. Andererseits müssen die Quellen gemeinsame Identifikations- oder Raumbezugsangaben enthalten, damit überhaupt eine Merkmalszusammenführung möglich ist.

In den folgenden Abschnitten 2.1 und 2.2 wird vor allem auf Planungsinformationen eingegangen, die nur durch Zusammenführen von Daten auf der Stufe Gebäude bereitgestellt werden können, d.h. nur wenn die Datenquellen Straße/Hausnummer-Bezüge enthalten.

Auch für Zeitvergleiche und Zeitreihenanalysen müssen Daten aus zeitunterschiedlichen kommunalstatistischen Quellen zusammengeführt werden. Dafür gelten analoge Voraussetzungen und Folgerungen der Datenzusammenführung: siehe Abschnitt 2.1.2.

Im Abschnitt 2.3 wird auf die häufig vorkommende Aufgabe eingegangen, Daten so zu verdichten, daß die Ergebnisse mit Plänen und Erkenntnissen in Beziehung gesetzt werden können, die nicht ADV-gespeichert vorliegen. Diese Art der Zusammenführung von Informationen aus verschiedenen Quellen erfordert räumliches Verdichten auf Planungsräume, für die in der Kommunalverwaltung bereits Konzepte vorliegen oder Bindungen bestehen, z.B. auf planungsrechtliche Baugebiete oder tradierte Infrastruktureinzugsbereiche. Solche Planungsräume müssen parzellenscharf abgegrenzt werden können, d.h.: das räumliche Verdichten setzt Straße/HausnummerBezüge in den Datenquellen voraus.

2.1 Daten zusammenführen mittels Straße/Hausnummer

2.1.1 Kombinieren von Merkmalen

Das Verdichten von Einzeldaten zu statistischen Informationen muß auf den jeweiligen Informationsbedarf zugeschnitten werden. Dafür ist die Auswahl nach Wertausprägungen von Merkmalen erforderlich.

- Beispiele:
1. Alle von 1949 bis 1959 errichteten Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen (Mehrfamilienhäuser des Schlichtwohnungsbaus der Nachkriegsjahre)
 2. Alle von 1949 bis 1959 mit öffentlicher Förderung errichteten Wohngebäude mit mehr als 12 Wohnungen (Öffentlich geförderte, große Mehrfamilienhäuser des Schlichtwohnungsbaus der Nachkriegsjahre)

Das Kombinieren von Auswahlbedingungen für die Werte verschiedener Merkmale ist ein Grundprinzip statistischer Auswertung. (Verkürzt wird es hier "Kombinieren von Merkmalen" genannt.)

Besondere Voraussetzungen sind erforderlich, wenn die zu kombinierenden Merkmale aus verschiedenen Datenquellen zusammenzuführen sind. In diesen Fällen muß - wie gesagt - in den Datenquellen ein gemeinsamer Begriff vorliegen oder geschaffen werden, auf den die Merkmale bezogen werden können. Dafür eignet sich grundsätzlich Straße/Hausnummer. Es wird jedoch gelegentlich behauptet, daß dafür auch der Bezug zur Blockseite (ohne Gebäude-Identifikation) ausreichen müsse. Die Möglichkeiten des Kombinierens mit Gebäudeidentifikation (Straße/Hausnummer) und ohne Gebäude-Identifikation werden im folgenden anhand einer Beispielrechnung verglichen; Gegenstand des Beispiels ist die Verdichtung von Einzeldaten aus einer angenommenen kommunalstatistischen Datenbasis zu Planungsinformationen für ein Wohnquartier:

VERFÜGBARE KOMMUNALSTATISTISCHE EINZELDATEN:

Datenquelle 1:

Gebäudebestand am 1.1. des Jahres, erhoben von der Statistikstelle oder aus anderer Quelle bereitgestellt:

je Gebäude sind gespeichert: - ggf. Straße/Hausnummer - Blockseitennummer - Zeit der Gebäudeerrichtung - Zahl der Wohnungen - Wohnfläche - Art der Beheizung - Art der Heizenergie - Standard der sanit. Ausstattung - ...

Datenquelle 2:

Einwohnerbestand am 1.1. des Jahres, vom Einwohnermeldeamt aus der Einwohnerdatenbank bereitgestellt:

je Person sind gespeichert: - ggf. Straße/Hausnummer - Blockseitennummer - Geburtsjahr - Familienstand - Typ des Haushalts, dem die Person angehört - ...

INFORMATIONSBEDARF:

Für ein innerstädtisches Wohnquartier wird die Verteilung der Altersgruppen der Wohnbevölkerung auf den Wohnungsbestand unterschiedlichen Baualters benötigt. Die Verteilung soll in Form einer Kreuztabelle (siehe unten) dargestellt werden.

Das Wohnquartier sei so abgegrenzt, daß an keiner Stelle eine Blockseite durchschnitten wird!

		Anzahl Bewohner im Alter von ... Jahren					Anzahl Gebäude
		0-17	18-34	35-49	50-64	≥ 65	
in Gebäuden der Baujahre ...	bis 1900						
	1901 bis 1918						
	1919 bis 1948						
	1949 bis 1959						
	1960 bis 1975						
	ab 1976						
im Wohnquartier insgesamt							

DECKUNG DES INFORMATIONSBEDARF AUS DEN EINZELDATEN:

Zur Deckung des Informationsbedarfs müssen für das Wohnquartier die Werte der Summenmerkmale in der Tabelle berechnet werden. Dafür müssen Merkmale aus den Datenquellen 1 und 2 logisch kombiniert werden. Es wird nun gezeigt, ob und wie der Informationsbedarf a) bei Verfügbarkeit von Straße/Hausnummer in beiden Datenquellen und b) mittels Blockseiten-Bezügen gedeckt werden kann:

a) ... mit Straße/Hausnummer in den Datenquellen:

Aus der Datenquelle 2, nämlich aus den Geburtsjahren jeweils aller Personen mit gleicher Straße/Hausnummer, werden je Gebäude die Bewohnerzahlen in den Altersgruppen 0 bis 17, 18 bis 34, 35 bis 49, 50 bis 64, 65 u. mehr Jahre ermittelt.

Für diese Bewohnerzahlen wird aus Datenquelle 1 über Straße/Hausnummer die zugehörige Baualtersklasse des Gebäudes ermittelt. Damit können die gebäudebezogenen Bewohnersummen den inneren Feldern des Tabellenmusters zugeordnet und aufaddiert werden.

Die Werte aller Felder des Tabellenmusters können ermittelt werden.

b) ... mit Blockseitenbezügen (ohne Gebäude-Identifikation):

Aus Datenquelle 2, nämlich aus den Geburtsjahren jeweils aller Personen mit gleicher Blockseitennummer, können zwar die Bewohnerzahlen in den Altersgruppen 0 bis 17, 18 bis 34, 35 bis 49, 50 bis 64, 65 u. mehr Jahre je Blockseite ermittelt werden.

Einer Blockseite kann jedoch nur dann eine Baualtersklasse zugeordnet werden, wenn alle ihre Gebäude in die gleiche Baualtersklasse fallen. Enthält nur eine einzige Blockseite des Wohnquartiers Gebäude verschiedener Baualtersphasen, so scheidet die vollständige Zuordnung der Blockseiten zu den Tabellenfeldern. Gerade die Wohnquartiere, für die wegen unübersichtlicher Gebäude- und Bewohnerstruktur die Tabelle von Interesse ist, enthalten in der Regel Blockseiten mit Kriegseinwirkungen und Wiederaufbau, mit punktueller Stadterneuerung und Lückenebeugung. Für solche Wohnquartiere kann der Informationsbedarf nicht gedeckt werden.

Ohne Straße/Hausnummer in den Datenquellen können lediglich die Ingesamtwerte der letzten Tabellenseile und die Gebädezahlen der letzten Tabellenspalte ermittelt werden. Eine Differenzierung nach den beiden Dimensionen der Kreuztabelle entfällt.

NACHBEMERKUNG:

Das Beispiel ist nach didaktischen Kriterien ausgewählt. Selbst wenn nur eines oder wenige Felder einer Kreuztabelle benötigt werden, z.B. Anzahl der Alten (ab 65 Jahre) in den Schlichtwohnungsbauten der ersten Nachkriegsjahre (Baujahre 1949 bis 1959), setzt dies voraus, daß für die Hausnummern der Gebäude dieser Baujahre die Bewohner aus der Bewohnerdatei selektiert und ausgezählt werden.

Typisch sind auch Fälle, in denen mehr als zwei Merkmale in die Spalten- bzw. Zeilengliederung einer Tabelle eingehen, z.B.: Anteil der jungen Ehepaare in Gebäuden der Typen:

- Ein- und Zweifamilienhäuser,
- Mehrfamilienhäuser, errichtet bis 1918,
- Mehrfamilienhäuser, errichtet 1919 bis 1948,
- Mehrfamilienhäuser, errichtet 1949 bis 1960, öffentlich gefördert,
- Mehrfamilienhäuser, errichtet 1949 bis 1960, nicht öff. gefördert,
- Mehrfamilienhäuser, errichtet ab 1961, öffentlich gefördert,
- Mehrfamilienhäuser, errichtet ab 1961, nicht öff. gefördert.

Die Kombination der Gebäudetypen mit Bewohnermerkmalen (junge Ehepaare) erfordert auch hier Straße/Hausnummer-Bezüge in den Gebäudedaten und in den Einwohnerdaten, weil sonst die Bewohner nicht nach Gebäudetypen unterschieden werden können.

2.1.2 Art und Bedeutung der Merkmalskombinationen, die Straße/Hausnummer voraussetzen

Die verallgemeinerte Schlußfolgerung aus diesem Beispiel lautet:

Statistische Auswertungen, die auf einer Kombination von Merkmalen aus verschiedenen Quellen für Objekte unterhalb der Stufe "Blockseite" beruhen, erfordern Straße/Hausnummer-Bezüge in den Quellen.

Analog gilt:

Die Bildung von statistischen Zeitreihen, die auf einem Vergleich von Merkmalen verschiedenen Zeitbezugs für Objekte unterhalb der Stufe "Blockseite" beruht, erfordert Straße/Hausnummer-Bezüge in den Quellen.

Auf Auswertungen dieser Art kann nicht verzichtet werden. Die Zusammenführung von Daten aus mehreren Quellen ist für Kommunalstatistik und Stadtforschung fundamental. Sie kann nicht auf der Verdichtungsstufe Blockseite durchgeführt werden, weil nicht alle Blockseiten hinsichtlich der zu kombinierenden Merkmale homogen sind. Die Blockseiten der in Jahrhunderten gewachsenen, durch Kriegseinwirkungen und Wiederaufbau veränderten, durch konkurrierende Versorgungssysteme erschlossenen städtischen Siedlungen sind weitgehend inhomogen, u.a. hinsichtlich der Merkmale:

- öffentlich geförderter Wohnungsbau ja/nein,
- Eigentumswohnungen ja/nein,
- Baualterstufe,
- Zentralheizung/Einzelofenheizung,
- Energieversorgung durch Kohle/Gas/Öl/über Fernheizung.

Sind schon die bestehenden Strukturen nicht durch homogene Blockseiten zu beschreiben, so gilt dies erst recht für die Veränderungsprozesse, also etwa ...

- für Bautätigkeit in der Form von Baulückenfüllung und Gebäudeumbau,
- für Grundstücksteilungen in Verbindung mit Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen,
- für das Auslaufen der sozialen Bindung öffentlich geförderter Wohnungen.

2.1.3 Zusammenführen von gespeicherten Datenobjekten

Das Zusammenführen von Daten tritt nicht nur in der bisher erläuterten Weise auf, nach der Merkmale für gegebene statistische Objekte zusammengeführt werden. Es ist auch erforderlich, wenn Mengen statistischer Objekte verschiedener Herkunft zu einer neuen, für statistische Auswertungen erforderlichen Grundgesamtheit vereinigt werden sollen.

Beispiele:

Datensätze über Gebäude mit Wohnungen werden mit Datensätzen über Gebäude mit Arbeitsstätten vereinigt, etwa mit dem Ziel, die Summe aller Geschoßflächen oder Nutzflächen und den Gesamtwärmebedarf kleinräumig zu ermitteln. Eine solche Vereinigung könnte zwar theoretisch bei bestimmten Merkmalskonstellationen in den Quellen logisch ohne den Begriff Straße/Hausnummer möglich sein, praktisch besteht diese Möglichkeit

jedoch nie. In der Praxis wird es nämlich immer Gebäude geben, die in beiden Ausgangsmengen enthalten sind. Beispielsweise können Gebäude mit Mischnutzung in beiden Quellen enthalten sein, oder die beiden Ausgangsmengen haben unterschiedliche Zeitbezüge bzw. unterschiedliche Fortschreibungsstände der Gebäudenutzung. Zur Vermeidung der Doppelzählung von Gebäuden in der Vereinigungsmenge ist die Angabe Straße/Hausnummer unverzichtbar.

Abb. 2 zeigt ein praktiziertes Beispiel der Zusammenführung von Gebäudedatensätzen aus 9 verschiedenen Quellen. Die Datenzusammenführung dient hier sowohl der Vervollständigung des gespeicherten Gebäudebestands als auch der Bereitstellung von Gebäudemerkmale für die Ermittlung des Wärmebedarfs.

2.1.4 Beispielhafte Anwendungsbereiche

Örtliche Wohnungsmarktbeobachtung:

Übliche Indikatoren der Wohnungsbelegung und Wohnungsversorgung sind:

- Personen je Wohnung,
- Personen je Raum,
- qm Wohnfläche je Person.

Solche Durchschnittswerte können für die Bundesrepublik als ganzes, ein Land, eine Stadt oder auch eine Blockseite ermittelt werden.

Für eine gezielte Wohnungspolitik sind sie jedoch wenig geeignet, denn sie geben wenig Aufschluß über die tatsächliche Wohnungsversorgung, die nach Gebäudeart, Gebäudeausstattung, Wirkung öffentlicher Forderung, ... erhebliche Unterschiede aufweist. Die Ermittlung der genannten Indikatoren in der erforderlichen Differenzierung nach Gebäudearten bzw. -merkmalen ist jedoch nur möglich, wenn sich Gebäudedaten und Einwohnerdaten über Straße/Hausnummer zusammenführen lassen. Das gleiche gilt für die Ermittlung der Anteile extremer Wohnungsbelegungen:

- Anteil Wohnungen in Gebäuden mit sehr hoher Belegung (z.B. mehr als 1,5 Personen/Raum),
- Anteil Wohnungen in Gebäuden mit sehr niedriger Belegung (z.B. weniger als 0,5 Personen/Raum).

Will man nur die räumliche Verteilung von Umbaumaßnahmen in der Stadt z.B. nach Wohnquartierstypen beobachten, so ist dies durchaus auf der Basis einer Gebäudedatei mit grobem räumlichen Bezug, also auch mit Blockseiten Bezügen möglich.

Viel wichtiger sind aber Antworten auf Fragen wie diese:

- Wie verändern sich Bewohnerstruktur und Belegungsdichte der Wohnungen durch Erneuerungsmaßnahmen in Wohngebäuden (Vergleich der Zustände vor und nach den Maßnahmen)?
- Wo liegen dabei die Herkunftsgebiete der Zuziehenden und die Ausweichquartiere der Wegziehenden?

Zur Beantwortung ist es erforderlich, Merkmale aus der Gebäudedatei und der Einwohnerdatei über den Begriff Straße/Hausnummer zu kombinieren.

Örtliches Energieversorgungskonzept

Wichtige Ziele örtlicher Energieversorgungskonzepte sind: Ermittlung von Größe und räumlicher Verteilung des Energieeinsparpotentials und des Substitutionspotentials für Öl sowie die Feststellung von Vorranggebieten für Versorgung durch Fernwärme oder Gas. Voraussetzung ist die Kenntnis des Wärmebedarfs nach Energie- und Heizungsarten in räumlicher Verteilung; diese Kenntnis liegt an keiner Stelle vor; sie muß durch Zusammenführen von Gebäudemerkmale (Geschoßfläche, Nutzfläche, Wohnfläche) mit Arbeitsstättenmerkmalen (Branche, Zahl der Beschäftigten) und Merkmalen aus Datenquellen der Energieversorgungsunternehmen erarbeitet werden. Die Zusammenführung muß auf der Verdichtungsstufe Straße/Hausnummer erfolgen, weil Energie- und Heizungsart der Gebäude innerhalb der Blockseite nicht homogen sind (vgl. Abb. 1).

Die Methodik der Ausarbeitung örtlicher Energieversorgungskonzepte war in den letzten Jahren Gegenstand von Forschungsvorhaben des EMBau und des BMFT. In einigen Vorhaben stand die Schaffung geeigneter Informationsgrundlagen, die (zumindest für Teile der Stadt) im Aufbau einer gebäudebezogenen Datenbasis gesehen wird, im Vordergrund (vgl. insbesondere "Energieversorgungskonzept Gelsenkirchen", Schriftenreihe 03 "Städtebauliche Forschung" des EMBau, Heft Nr. 03.103, 1984).

Mietenspiegel

Bei Mieterhöhungen für frei finanzierte Mietwohnungen muß die ortsübliche Vergleichsmiete beachtet werden. Zur Feststellung der ortsüblichen Vergleichsmiete sollen die Gemeinden Mietspiegel erarbeiten (MHG § 5, Abs. 5). In vielen Städten wird der Mietspiegel aufgrund einer repräsentativen Haushaltsbefragung erarbeitet. Relevant für den Mietspiegel sind aber nur frei finanzierte Mietwohnungen, unter denen wiederum die 1- und 2-Familienhäuser eine Sonderrolle spielen.

Am Beispiel der Erarbeitung eines Mietspiegels für Hamburg sei erläutert, bei welchen Arbeitsschritten Straße/Hausnummer-Bezüge unabdingbar waren:

1. Aus der Gebäude- und Wohnungszählung 1968, der Gebäudedatei der Hamburgischen Elektrizitätswerke, der Einwohnerdatei und weiteren Quellen wurde durch Zusammenführen und Abgleichen über **Straße/Hausnummer** eine Datei der Wohnungseigentümer-Haushalte aufgebaut, wobei die Haushalte in Ein- und Zwei-Familien-Häusern als eigene "Schicht" ausgesondert wurden.
2. Mittels eines Leitbandes "Öffentliche Förderung" wurden über **Straße/Hausnummer** die öffentlich geförderten Wohnungen ausgesondert.
3. Mittels eines Leitbandes vom Verband Norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V. wurden über **Straße/Hausnummer** die gemeinnützigen Wohnungen ausgesondert.
4. Mittels eines Leitbandes "Eigentümer", das aus dem automatisierten Liegenschaftskataster erstellt worden war, wurden über **Straße/Hausnummer** die vom Eigentümer selbst genutzten Wohnungen ausgesondert.
5. Mittels eines Leitbandes "Anstalten" wurden über **Straße/Hausnummer** die Wohnungen in Wohnheimen und Wohnstiften ausgesondert.
6. Es folgte die Ziehung einer disproportionalen, nach Baualter der Gebäude und Wohnlage geschichteten Zufallsstichprobe von insgesamt

ca. 30.000 Wohnungsinhaber-Haushalten mit Straße/Hausnummer aus der verbliebenen Grundgesamtheit.

Nach Schritt 5 gehörten nur noch ca. 265.000 Wohnungen der insgesamt 770.000 Wohnungen in Hamburg zur Grundgesamtheit der zu befragenden mietspiegel-relevanten Einheiten. Keiner der Schritte 1. bis 5. wäre ohne Straße/Hausnummer-Bezüge durchführbar gewesen. Allein die Undurchführbarkeit dieser Schritte hätte bedeutet, daß weitere 30.000 x 770.000 / 265.000 = 57.000 Haushalte hätten aufgesucht und befragt werden müssen, und zwar nur, um mit einigen Filterfragen festzustellen, daß sie eigentlich nicht hätten befragt zu werden brauchen.

Auch Schritt 6 setzt zur Schichtung der Stichprobe unbedingt Straße/Hausnummer voraus. Ohne diese Schichtung hätte ein weiterer (hier nicht bezifferbarer) Prozentsatz von Haushalten zusätzlich belästigt werden müssen, und zwar nicht nur mit Filterfragen, sondern mit dem vollen Fragenspektrum der Erhebung (vgl. 4.).

2.2 Daten zusammenführen mittels Koordinaten und Straße/Hausnummer

2.2.1 Rasterbezogene Umweltdaten

Für manche Fragestellungen müssen Daten über Bewohner, Wohnungen, Gebäude, ... verglichen oder verrechnet werden mit Angaben, die ihrer Natur nach keine Blockseiten- oder Straße/Hausnummer-Zuordnung enthalten. Die Schadstoffimmissionen der Luft und des Bodens werden z. B. oft für Rasterfelder der Erdoberfläche ausgewiesen. Sollen die Anteile der Bevölkerung oder bestimmter Bevölkerungsgruppen ermittelt werden, die am Wohnstandort bestimmten Belastungen ausgesetzt sind, so ist eine klare Aussage nur durch eine räumliche Verdichtung der Bewohnerdaten auf die gleichen Rasterfelder, d.h. durch ein Auszählen relevanter Einzelobjekte pro Rasterfeld möglich. Dann können die Angaben aus beiden Quellen pro Rasterfeld verglichen werden; die Vergleichsergebnisse können ggf. in weiteren Schritten auf größere Gebiete gleichrangiger Belastung verdichtet werden.

Das automatisierte Auszählen der Einzelobjekte pro Rasterfeld setzt gespeicherte Werte geodätischer oder geografischer Koordinaten für die Objekte voraus. Dafür bieten sich Gebäudekoordinaten an, die den entsprechenden Datenobjekten über Straße/Hausnummer (!) zuzuführen sind.

Enthalten die Einzeldaten nur Blockseiten-Bezüge, so entstehen bei der für die kommunale Planung notwendigen kleinräumigen Betrachtung Verzerrungen, wenn Blockseiten den Rasterelementen zugeordnet wurden. Solche Informationen sind zur differenzierten Analyse der Folgen kleinräumig wirkender Belastungen unzureichend.

2.2.2 Fernerkundungsdaten

Die Beobachtung der Flächeninanspruchnahme und die Flächenbewertung nach ökologischen Kriterien werden immer wichtiger. Aus Befliegungen und Luftbildinterpretation stehen zunehmend Daten der realen Flächennutzung in ADV-gerechter Form zur Verfügung. Die Erhebungs- und Interpretation

tionsverfahren werden immer preiswerter und von den Städten seit Jahren zur Gewinnung von Planungsdaten in Anspruch genommen. Die Ergebnisse zeigen hohe sachliche und räumliche Detaillierung.

Zum Beispiel stellt der Kommunalverband Ruhrgebiet seinen Mitgliedsstädten den jeweils aktuellen Stand der Realnutzung alle drei Jahre kartiert oder auch ADV-lesbar zur Verfügung. Die Luftbildinterpretation erfolgt in den Maßstäben 1 : 5.000 oder 1 : 10.000 und liefert Bauflächen, Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgungsflächen, Aufschüttungs- und Abgrabungsflächen, Grünflächen, Wasserflächen, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen, jeweils in weitergehender Differenzierung nach insgesamt 51 Kategorien. Die räumliche Detaillierung geht so weit, daß z.B. das Begleitgrün von Straßen und begrünte Grundstücksteile ausgewiesen werden. Die Datenquelle enthält damit auch Angaben über Nutzungen und Belastungen im direkten Umfeld von Wohnungen und Arbeitsstätten, also Ergänzungsinformationen zu den auf Straße /Hausnummer bezogenen Einwohner-, Wohnungs-, Arbeitsstätten- und Gebäudedaten.

Die Fernerkundungsverfahren liefern allerdings keine Bezüge zu Straße/Hausnummer und Blockseite. Während im Liegenschaftskataster (das differenzierte Nutzungsdaten nicht in vergleichbarer Aktualität liefern kann) diese Bezüge simultan mit den Grundstücksdaten fortgeschrieben werden, können sie den Fernerkundungsdaten nur mit Hilfe von Koordinaten zugeordnet werden.

Für statistische Vergleiche zwischen der Realnutzung (in den Flächen und in den Gebäuden) und der geplanten Nutzung ist eine gebäudescharfe Zuordnung der kommunalstatistischen Datenobjekte zu den Flächenelementen erforderlich. Die Objekte müssen dafür über Straße/Hausnummer mit Gebäudekoordinaten-Bezügen versehen werden. Größere Bezüge, etwa auf der Basis von Blöcken oder Blockseiten verweisen die Sachaussagen in einem Maße, daß sie für die kommunale Planung unbrauchbar werden und zwar auch dann, wenn sich diese Sachaussagen auf größere Gebietseinheiten beziehen.

2.3 Räumliches Verdichten

Die kommunalen Planungs- und Entscheidungsträger benötigen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben statistische Informationen für sehr unterschiedliche Verwaltungs- und Planungsräume: für Stadtbezirke, Statistische Bezirke, Wohnquartiere, Verkehrszellen, Baugebiete, Ver- und Entsorgungsgebiete, Haltestelleneinzugsbereiche, ...

Die räumliche Informationsverdichtung geschieht durch Auszählen von Einzelobjekten, z.B. von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Arbeitsstätten oder Bewohnern mit genau definierten und aus der kommunalstatistischen Datenbasis ableitbaren Eigenschaften.

Die Zugehörigkeit der Einzelobjekte zu den gewünschten Planungsräumen muß anhand der Lokalisierungsangaben in der kommunalstatistischen Datenbasis definiert werden können.

Viele Planungsräume wie

- Baugebiete, Erneuerungsgebiete,
- fußläufige Einzugsbereiche,
- Abwassereinzugsgebiete,
- Planquadrate

können jedoch nicht als Blockseitenzusammenfassungen dargestellt werden. Ihre Abgrenzungen durchschneiden oft bzw. prinzipiell die Blockseiten. Eine räumliche Verdichtung von Einzeldaten ist für solche Planungsräume nur möglich, wenn für die Einzeldaten Straße/Hausnummern- Bezüge zur Verfügung stehen. Beispiele dieser Art werden im folgenden genauer dargestellt:

2.3.1 Baugebiete, Erneuerungsgebiete

Die Abgrenzungen des Flächennutzungsplans, der Bebauungsplangebiete und der Erneuerungsgebiete leiten sich aus den Erfordernissen zur **parzellenscharfen** Begrenzung der gewollten oder nicht gewollten Veränderungen her. Sie durchschneiden häufig Blockseiten. Das Verdichten von Einzeldaten zu Planungsinformationen für solche Flächen bzw. für einzelne Nutzungsarten setzt deshalb voraus, daß die Einzeldaten mit Straße/Hausnummern-Bezug zur Verfügung stehen.

Ein Informationsbedarf entsteht auf zwei Stufen der Planung:

- (1) Im Rahmen vorbereitender Untersuchungen sind Informationen erforderlich zur Findung und Begründung von Gebietsabgrenzungen und zur Charakterisierung von Gebieten im Hinblick auf mögliche Entwicklungs- bzw. Erneuerungsziele. Für förmlich festgelegt Sanierungsgebiete (§ 5 StBauFG) waren über mehrere Jahre hinweg vorbereitende Untersuchungen sogar gesetzlich vorgeschrieben (§ 4 StBauFG).
- (2) Es ist von Interesse, ob in den Baugebieten des Flächennutzungsplans, in Bebauungsplan- und Sanierungsgebieten die tatsächlichen Veränderungen in die beabsichtigte Richtung gehen bzw. gegangen sind oder nicht oder ob und welche ganz unbeabsichtigten Wirkungen eingetreten sind. Die Bereitstellung von statistischen Angaben über Eigentumsveränderungen, die Ausdünnung oder Verdichtung der Wohnbevölkerung, die Zu- oder Abnahme von Dichtemaßen wie GFZ, GRZ, der Zahl der Betriebe, Zahl der Beschäftigten, ... kann darüber Aufschlüsse geben.

Anhand von Blockseiten-Bezügen in den Datenquellen können diese Informationen nur für diejenigen Baugebiete ermittelt werden, die aus vollständigen Blockseiten zusammengesetzt sind. Für alle anderen Baugebiete können nur mehr oder weniger angenäherte Ergebnisse bereit gestellt werden. Die "vorbereitenden Untersuchungen" müssen jedoch hieb- und stichfeste Argumente für Planungs- und Entscheidungsprozesse liefern; dies setzt auch in der kommunalen Statistik eine parzellenscharfe Gebietsabgrenzung voraus.

2.3.2 Fußläufige Einzugsbereiche

Bei der Ermittlung der Einzugsbereiche und Auslastung von Grundschulen und Kindergärten sowie bei der Abschätzung der Bevölkerungsteile, die durch Angebote des Öffentlichen Personen-Nahverkehrs angesprochen werden können, spielen die Fußwegentfernungen von den Wohnungen bis zur Schule bzw. bis zum Kindergarten bzw. bis zur Haltestelle eine entscheidende Rolle.

Die Fachplanungen setzen hier eine räumlich stark differenzierte Datenbasis voraus, damit die Kinderzahlen bzw. die ansprechbaren Bevölkerungsteile hinreichend genau ermittelt und eingeplant werden können.

Objektiv ist ein Bedarf nach räumlicher Zuordnung unterhalb der Blockseite gegeben, denn nur durch detailliertere Planung als bisher vielfach in den Städten üblich können Versorgungs- und Auslastungsdefizite genau erkannt werden. Das sei durch folgende beispielhafte Gegenüberstellung verdeutlicht:

- o einerseits gibt es einen gewissen Anteil von Blockseiten mit recht langen Fußwegen. Unter den bewohnten Blockseiten der Stadt Stuttgart haben z.B.
 - 27,0 % der Blockseiten eine Straßenlänge von mehr als 200 m,
 - 14,5 % der Blockseiten eine Straßenlänge von mehr als 300 m,
 - 8,8 % der Blockseiten eine Straßenlänge von mehr als 400 m.
- o andererseits machen die Angaben von Abb. 3 deutlich, wie sehr die erfolgreiche Planung von Linienführung und Zugfolge im Öffentlichen Personen-Nahverkehr von den Fußwegeentfernungen zu den Haltestellen abhängt; Beispiel: bei 10-Minuten-Busverkehr sind in 240 m Fußwegentfernung ca. 50 % und in 140 m Fußwegentfernung ca. 90 % der Verkehrsteilnehmer ansprechbar. Wenn aber 100 m Fußwegdifferenz bereits so entscheidend auf das angestrebte Ziel durchschlagen, sollte eine genaue Verortung der Wohnungen der Verkehrsteilnehmer in die Berechnungen für alternative Verkehrsangebote eingehen können. Blockseiten von über 300 m Länge können das nicht leisten.

2.3.3 Abwassereinzugsgebiete

In den Abwassereinzugsgebieten kommen die geländebedingten Abflußverhältnisse zum Ausdruck. Die Gebiete durchschneiden deshalb auch Blockseiten.

Bei der Aufstellung eines Generalentwässerungsplans müssen die Abwassermengen für die Abwassereinzugsgebiete anhand der Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung prognostiziert werden. Liegt die Abwasser-Abführung der Stadt in der Hand mehrerer Versorgungsunternehmen, so werden die

Abwassergebühren nach sog. Einwohnergleichwerten aufgeschlüsselt; dafür müssen Einwohner- und Beschäftigtendaten den Abwassereinzugsbereichen in gebäudescharfer Abgrenzung zugeordnet werden.

2.3.4 Planquadrater

Rasterflächen werden nicht nur als Hilfsmittel zur Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Quellen benutzt (vgl. 2.2.1), sondern auch als statistische Aussageeinheiten. Wenn Einzeldaten flächendeckend für das Gebiet einer Stadt wiederholt auf die gleichen Planquadrater verdichtet und so kartiert werden, dann ergeben sich räumliche und zeitliche Vergleichsmöglichkeiten im Verbund, die keine andere Raumgliederung derart problemneutral und zeitstabil liefert.

Dieser spezifische Vorteil geht verloren, wenn die Informationszuordnung nicht gebäudescharf erfolgt, sondern nur angenähert durch Zuordnung von Blockseitendaten - etwa nach dem Kriterium der Lage eines Blockseitenmittelpunktes. Der räumliche Vergleich wird dann verfälscht, weil es recht große Blockseiten gibt und außerdem große und kleine Blockseiten keineswegs einer räumlichen Zufallsverteilung genügen. Wird nach dem Bevölkerungsschwerpunkt zugeordnet, so verändert sich die Zuordnung im Zeitablauf. Auch Änderungen der Blockseitengliederung können zur Folge haben, daß zu unterschiedlichen Zeitpunkten verschiedene Blockseiten zu einem Planquadrat gehören; dadurch werden Zeitreihen verfälscht. Durch die ungleichmäßige räumliche Verteilung von Gebäuden innerhalb der Blockseiten können Fehler bei Merkmalskombinationen auf der Stufe Planquadrat verursacht werden.

Wenn kleinräumige Darstellung gewünscht wird, kann die Informationsverdichtung auf Planquadrater bei sensiblen Einzeldaten Anonymisierungsvorteile bieten. Durch die Wahl einer geeigneten Planquadratgröße kann eine Informationsdarstellung gefunden werden, die unter Einhaltung vorgegebener Anonymisierungsanforderungen eine maximale räumliche Differenzierung liefert. Auch hierfür ist die gebäudescharfe Zuordnung nötig. Bei Blockseitenzuordnung würde die angestrebte maximale räumliche Differenzierung durch unkontrollierbare Unschärfen überlagert und verwischt werden.

3. Bedeutung von Straße/Hausnummer für die Fortschreibung kommunalstatistischer Daten

Die kommunalstatistische Datenbasis wird überwiegend durch Daten aus kommunalen Verwaltungsvollzügen gespeist. Typisch ist nicht die Datenerhebung sondern die Einspeisung von Ergänzungs- und Fortschreibungsbeständen in die bereits vorhandene kommunalstatistische Datenbasis. Dabei müssen die Ergänzungs- und Fortschreibungsangaben den zu ergänzenden bzw. fortzuschreibenden Daten in eindeutiger Weise zur Verarbeitung zugeführt werden. Das setzt Wiedererkennung, Identifizierung gespeicherter Datenobjekte voraus.

So müssen neue Informationen über den Umbau oder Abriß eines Gebäudes mit den bereits gespeicherten Gebäudedaten in Verbindung gebracht werden können. Wird der veraltete Datenbestand einer rückliegenden Gebäude-

erhebung zwecks Aktualisierung um Angaben aus der Bautätigkeitsstatistik ergänzt, so muß auch festgestellt werden können, welche Daten der beiden Quellen sich jeweils auf das gleiche Gebäude beziehen und in welchen Fällen eine Ergänzung des Bestands um ganze Gebäude vorzunehmen ist.

Im Folgenden werden die Fortschreibungsmöglichkeiten beschrieben, die gegeben sind, wenn in den Daten a) Straße/Hausnummer und b) Blockseiten-Bezügen enthalten sind.

a) ... mit Straße/Hausnummer-Bezügen in den Daten

Enthalten sowohl die zu ergänzenden bzw. fortzuschreibenden Bestände als auch die Ergänzungs- bzw. Fortschreibungsdaten Straße/Hausnummer-Bezüge, so sind hinreichende Zuordnungsvoraussetzungen gegeben. Dann kann der für eine komunalstatistische Datenbasis wichtigste Fortschreibungsbedarf gedeckt werden, es können Gebäudedaten fortgeschrieben werden.

b) ... mit Blockseiten-Bezügen in den Daten

Welche Möglichkeiten sind gegeben, wenn die Quellen nur Blockseitenbezüge enthalten? Kann die Meldung über den Umbau eines Gebäudes dann zur Aktualisierung des bereits gespeicherten Zustands dieses Gebäudes verwendet werden?

Die Umbaumeldungen der Bautätigkeitsstatistik enthalten einen relativ ausführlichen Merkmalspiegel. In vielen Fällen wäre es möglich, durch Merkmals-Vergleich den zu einer Umbaumeldung gehörenden, bereits gespeicherten Gebäudedatensatz innerhalb der Blockseite zu finden. Man kann aber nicht davon ausgehen, daß dies immer möglich wäre. Erstens kommt es durchaus vor, daß eine Blockseite mehrere, weitgehend gleiche Häuser (Reihenhäuser, Typenhäuser) enthält, und zweitens versagt diese Möglichkeit der Gebäudeidentifizierung, wenn wichtige Gebäudemerkmale nicht oder noch nicht oder fehlerhaft gespeichert sind. Vor allem ist aber zu sagen, daß derartige merkmalskombinatorische Identifizierungstechniken abzulehnen sind, weil sie den Verzicht auf Straße/Hausnummer ad absurdum führen.

Ohne Straße/Hausnummer-Bezüge können Gebäudeeinzeldaten nicht fortgeschrieben werden.

Offen bleibt die Fragestellung, ob es möglich und ausreichend ist, Gebäudesummendaten auf der Verdichtungsstufe Blockseite fortzuschreiben. In der Tat können die Summen von Wohnungen und Gebäuden bestimmter Spezifikation, z.B. die Wohnungen nach Raumzahl, die Gebäude nach Baualter, durch buchhalterische Verfolgung der Zu- und Abgänge pro Blockseite fortgeschrieben werden. Durch eine solche Fortschreibung kann jedoch nur in sehr rudimentärer Form Informationsbedarf gedeckt werden. Summenfortschreibung enthält keine Möglichkeit der Anpassung der fortgeschriebenen Information an den Informationsbedarf, ist fehleranfällig und in wichtigen Bereichen überhaupt undurchführbar. Das sei im folgenden begründet:

Fehlende Möglichkeit der Anpassung an den Informationsbedarf:

Fortzuschreibende Summenmerkmale müssen einmal definiert und dann unverändert beibehalten werden; eine spätere Ableitung von Werten für anders definierte Summenmerkmale aus den Einzeldaten zur Abdeckung neuauftretenden Informationsbedarfs ist nicht möglich, weil fortgeschriebene Gebäudeeinzeldaten nicht zur Verfügung stehen. Damit ist das Grundprinzip der Ableitung von Planungsinformation durch flexible Merkmalskombination (vgl. 2.1.1) außer Kraft gesetzt. Der Zweck der Statistik, wie ihn das BVerfG definiert hat, nämlich künftige Fragestellungen zu beantworten, kann nicht erfüllt werden.

Fehleranfälligkeit:

Ausgewählte Blockseitensummenmerkmale sind zwar durch Berücksichtigung aller Zu- und Abgänge pro Blockseite buchhalterisch fortschreibbar; sie sind jedoch praktisch nicht überprüfbar und auftretende Fehler sind kaum korrigierbar. Die Summen geben keinen Aufschluß darüber, ob bestimmte, aus mehreren Quellen unabhängig voneinander oder nacheinander eingehende Änderungen bereits in die Summenbildung eingegangen sind oder nicht.

Auftretende Unstimmigkeiten können oft nicht aufgeklärt werden, weil die Verifizierung von Fehlern Einsichtnahme in Unterlagen über Straße/Hausnummer oder gezielte Begehung erfordert.

Bei der Beurteilung der Fortschreibungsfehler ist zu berücksichtigen, daß sie erfahrungsgemäß systematische Komponenten enthalten; die Abweichungen von den richtigen Summenwerten sind nicht statistisch zufallsverteilt. Wichtiger aber ist, daß bei kleinräumigen Auswertungen auch einzelne Daten-Zuordnungsfehler verfälschend zu Buche schlagen können.

Nicht fortschreibbare Summenmerkmale:

Prinzipiell können nur Summen fortgeschrieben werden, die weit im voraus als Fortschreibungsmerkmale definiert worden sind. Es können aber keineswegs alle Summenmerkmale, die langfristig zur Informationsbedarfsdeckung wichtig sind, tatsächlich fortgeschrieben werden. Die Summenmerkmale "Zahl der Wohnungen mit Einzelraumheizung" und "Zahl der mit Öl beheizten Wohnungen" können z.B. nicht fortgeschrieben werden, weil in den Abgangsmeldungen der Bautätigkeitsstatistik die Gebäudemerkmale "Art der Beheizung" und "vorwiegende Heizenergie" fehlen. Nur wenn (über Straße/Hausnummer!) jeweils genau festzustellen wäre, welches der gespeicherten Gebäude abgerissen wurde, könnten "Art der Beheizung" und "vorwiegende Heizenergie" der abgehenden Wohnungen anhand der Gebäudemerkmale ermittelt werden, die den Zustand vor dem Abgang beschreiben; und nur dann könnten die Summenmerkmale fortgeschrieben werden.

Insgesamt ist festzuhalten: Ohne Straße/Hausnummer-Bezüge können kommunalstatistische Daten nicht fortgeschrieben werden. Straße/Hausnummer-Bezüge wären sogar dann zur Fortschreibung erforderlich, wenn die Eingabe für statistische Auswertungen auf blockseiten-bezogene Daten beschränkt werden würde.

4. Bedeutung von Straße/Hausnummer für Stichproben-Erhebungen

Erhebungen sollen so organisiert werden, daß Bürger, Haushalte, Eigentümer und Betriebe so wenig wie möglich belastet werden und daß Mittel wirtschaftlich verwendet werden.

Diese Ziele können durch Stichproben-Erhebungen und durch gute Stichprobenplanung umso besser erfüllt werden, je genauer die zukünftigen Auswertungen bekannt sind und je mehr Vorinformationen bereits bei der Gestaltung des Stichprobenplans zur Verfügung stehen. Die Effizienz von Stichproben kann durch Schichtung der Grundgesamtheit nach Kriterien zukünftiger Auswertungen erheblich verbessert werden.

In der Statistik wird deshalb oft die Kombination von Bestandsaufnahme und "nachgehenden" Befragungen angewandt. Für die Kommunalstatistik bedeutet das: die in der kommunalstatistischen Datenbasis enthaltenen Informationen müssen der Stichprobenplanung zugänglich sein, und zwar in Verbindung mit Straße und Hausnummer, weil die ausgewählten Einheiten letztlich nach Straße und Hausnummer identifiziert werden müssen. (Diese Feststellung gilt auch bei Schichtung nach typisierten Blockseiten oder Blöcken.)

Anwendungsbereiche, in denen mit geschichteten Stichproben gearbeitet wird, sind z.B.:

- die Erarbeitung eines Mietspiegels (vgl. 2.1.4),
- Informationsbeschaffung für die städtische Wohnungspolitik (durch Wohnungs- und Haushaltsstichproben, die nach Gebäudemerkmalen geschichtet sind),
- Informationsbeschaffung für Maßnahmen der Wirtschafts- und Ausbildungsförderung (durch Befragung ausgewählter "Schichten" von Betrieben).

5. Fazit

Die wichtigste Funktion von Straße und Hausnummer in der kommunalstatistischen Datenbasis ist nicht die einer kleinräumigen Verortung von Daten im Stadtgebiet; Straße und Hausnummer sind vor allem zur Zusammenführung von Merkmalen aus verschiedenen Quellen erforderlich. Stehen in den gespeicherten Daten statt Straße und Hausnummern nur Blockseiten-Bezüge zur Verfügung, so sind die Möglichkeiten der Deckung des Informationsbedarfs aus den gespeicherten Daten, z.B. für die städtische Wohnungspolitik und die Ausarbeitung von örtlichen Energieversorgungskonzepten - abgesehen von einigen unverbindlichen Globalaussagen - praktisch ausgeschlossen.

Aber auch zur kleinräumigen Verortung von Daten sind Straße und Hausnummer erforderlich, wenn nämlich Informationen bereitzustellen sind für Planungsaufgaben, deren räumliche Festlegungen nicht der Blockseitengliederung folgen, wie insbesondere bei der Bauleitplanung und der Stadterneuerung.

Sollen Datenerhebungen und die durch sie bedingten Belastungen von Haushalten, Eigentümern und Betrieben auf das Notwendigste begrenzt werden, so müssen kommunalstatistische Daten aufbewahrt, schrittweise ergänzt und fortgeschrieben werden. Dazu sind Straße und Hausnummer unabdingbar.

Ohne sie bleibt die Datenbasis eine Ansammlung isolierter Dateninseln, aus denen der problembezogene Informationsbedarf der kommunalen Planungs- und Entscheidungsträger nicht gedeckt werden kann. Sogar für diejenigen Auswertungen, die eingabeseitig mit Blockseiten-Zuordnungen auskommen, kann eine Datenbasis ohne Straße und Hausnummer nicht fortgeschrieben werden.

Auch für die Planung effektiver und möglichst schonender Stichproben-Erhebungen sind Straße und Hausnummer in der kommunalstatistischen Datenbasis Voraussetzung.

Quellenangaben zu den nachfolgenden Abbildungen:

Abb. 1: Energieart der Gebäudebeheizung

Quelle: Energieversorgungskonzept Gelsenkirchen; Schriftenreihe 03 "Städtebauliche Forschung" des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Heft Nr. 03.103, 1984

Abb. 2: Ablaufdiagramm zur gebäudebezogenen Ermittlung des Wärmebedarfs für Planungsräume der Energieversorgung

Quelle: siehe Quellenangabe zu Abb. 1

Abb. 3: Haltestelleneinsatzbereiche

Quelle: Verkehrsplanung Wuppertal, Neue Konzeption für den öffentlichen Personennahverkehr; Oberstadtdirektor der Stadt Wuppertal, 1981

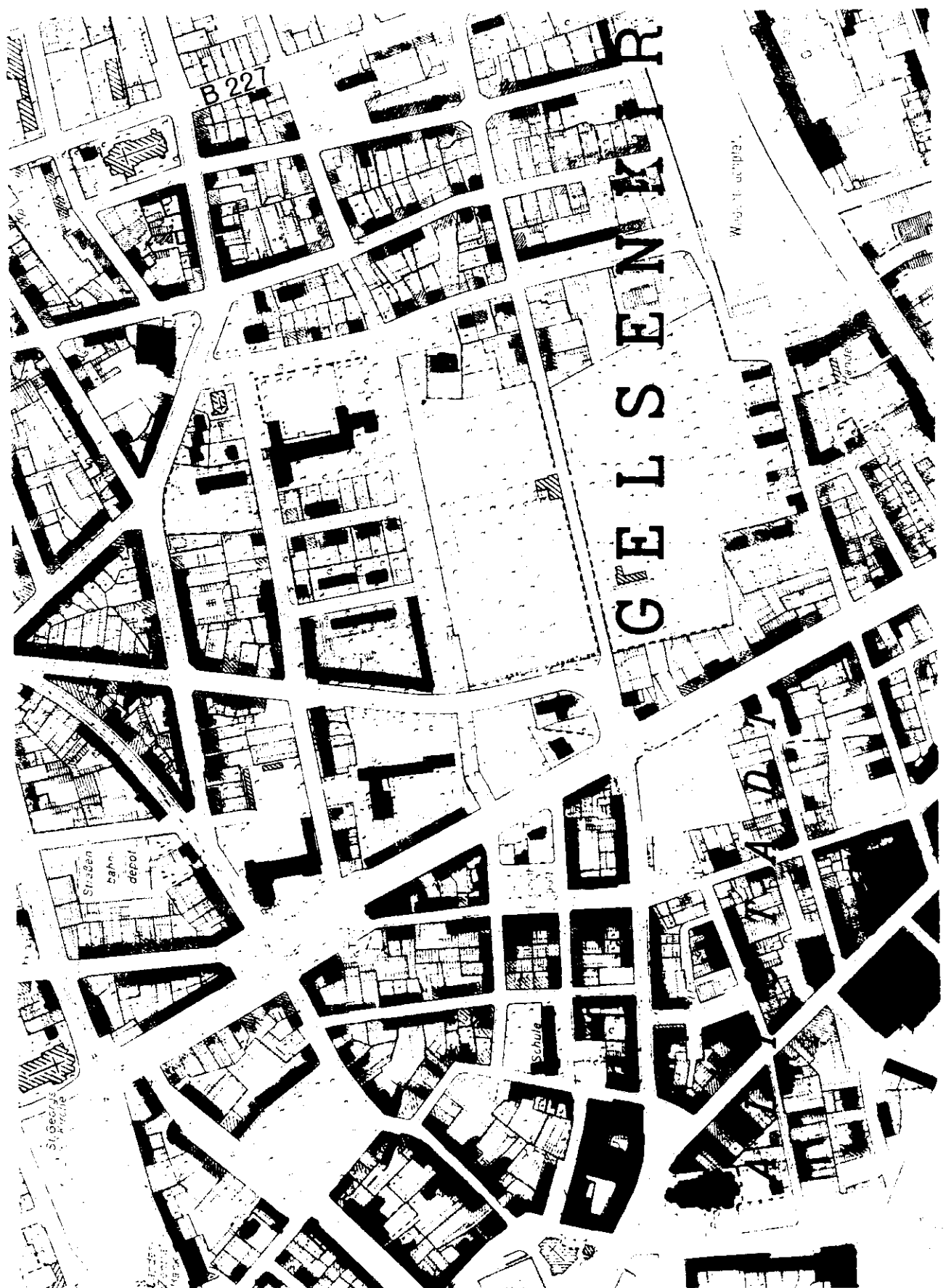


Abb.1: Energieart der Gebäudebeheizung

- Rot: Fernwärme
- Grün: Stadtgas
- Gelb: Strom
- Blau: Kohle
- Orange: Heizöl
- Cyan: Gas + Kohle
- Ocker: Gas + Strom
- Violett: Kohle + Öl

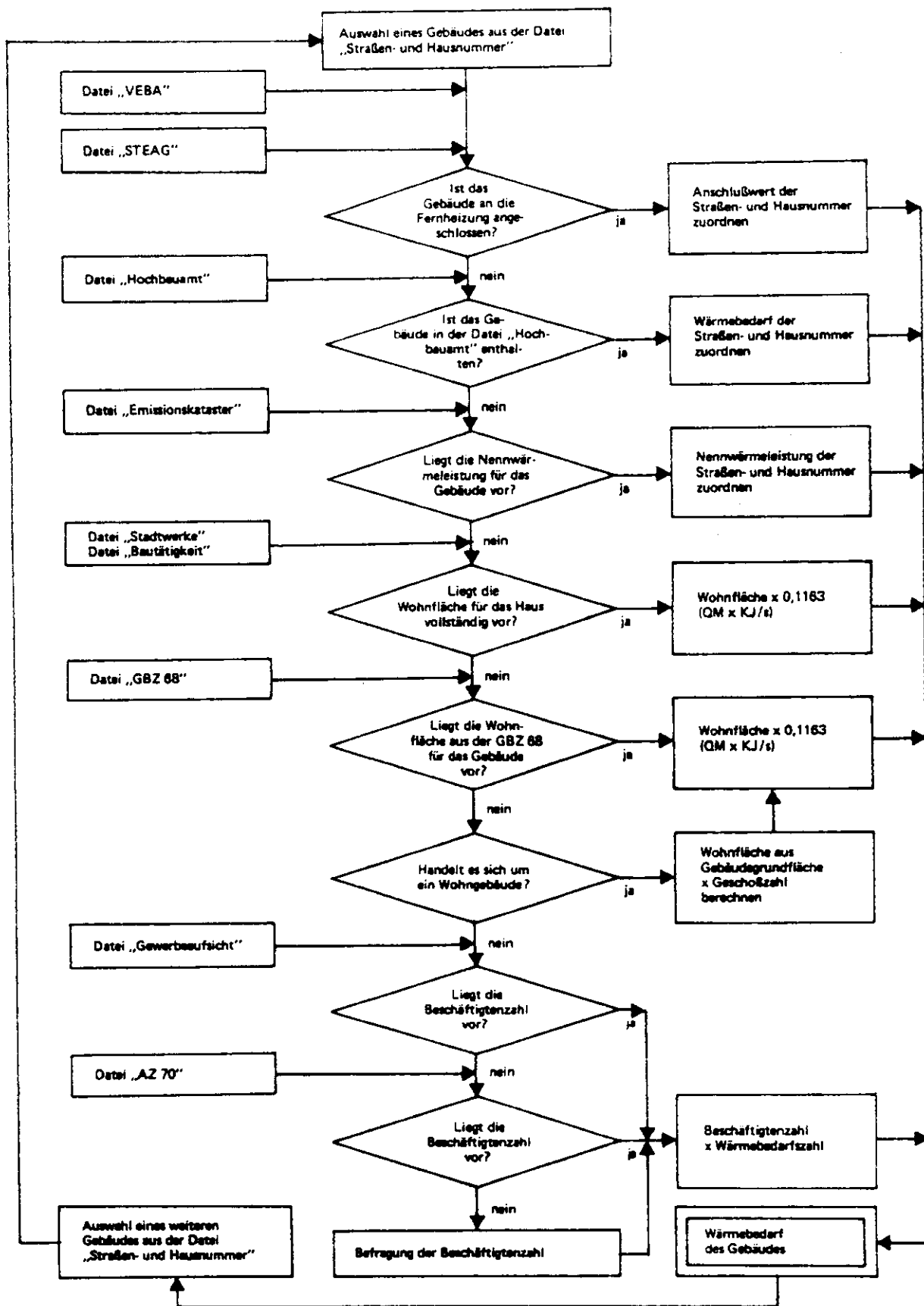
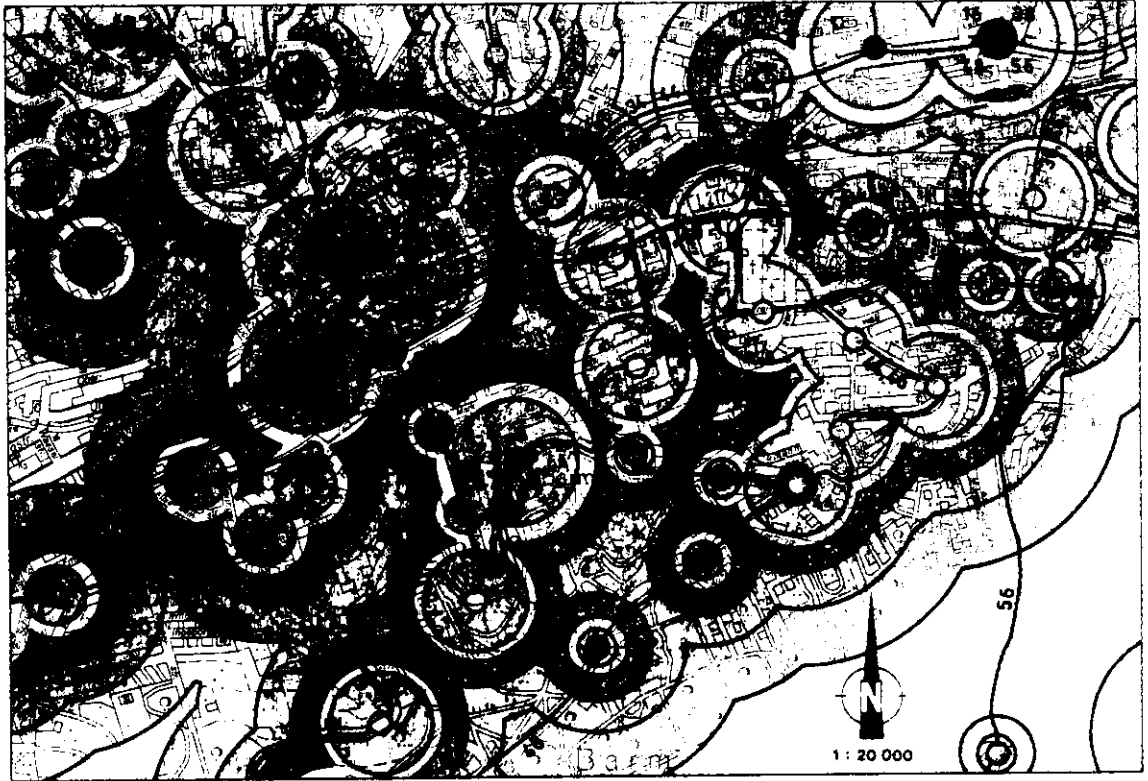


Abb.2: Ablaufdiagramm zur gebäudebezogenen Ermittlung des Wärmebedarfs für Planungsräume der Energieversorgung

ÖPNV - NETZDIAGNOSE

> BUS <

ANSPRECHBARKEITZONEN (AUSSCHNITT BARMEN-MITTE)



LEGENDE

- 44— BUSLINIE MIT HALTESTELLE UND LINIENNUMMER
- 28— ENDHALTESTELLE MIT LINIENNUMMER

HALTESTELLENEINZUGSBEREICHE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES ANSPRECHBARKEITSGRADES DER VERKEHRSTEILNEHMER BEI VERSCHIEDENEN ZUGFOLGEN DER BUSLINIEN IN DEN SPITZENSTUNDEN

ZUGFOLGE	5	10	15	20	30	45	60	MIN.
AN-SPRECH-BARKEIT	●	○	○	⊕	○	●	⊕	SIGNATUR
	RADIUS IN „m“							
> 80 - 100 %	170	140	80	40	-	-	-	
> 60 - 80 %	220	170	120	80	-	-	-	
> 40 - 60 %	300	240	200	150	50	-	-	
> 20 - 40 %	400	340	300	240	150	80	40	
> 0 - 20 %	600	500	450	400	300	200	100	

DATENSTAND: 1978/79, FAHRPLAN DER WSW-AG